

2886

Vorlage – zur Beschlussfassung –

Gesetz zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes und der Kindertagesförderungsverordnung, zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin, zur Änderung des Straßenreinigungsgesetzes, zur Änderung des Berliner Betriebe-Gesetzes sowie zur Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes (Haushaltsumsetzungsgesetz 2020)

Der Senat von Berlin
SenFin – II C 21
9(0)20 - 3497

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorblatt

Vorlage - zur Beschlussfassung –

über Gesetz zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes und der Kindertagesförderungsverordnung, zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin, zur Änderung des Straßenreinigungsgesetzes, zur Änderung des Berliner Betriebe-Gesetzes sowie zur Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes (Haushaltsumsetzungsgesetz 2020)

A. Problem

Artikel 1 - Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes

Die Aufgaben von Kita-Leitungen haben sich in den letzten Jahren weiterentwickelt und sind vielschichtig. Die fachpädagogischen und administrativen Anforderungen an die Leitung einer Kindertageseinrichtung wachsen stetig. Kita-Leitungen nehmen Managementaufgaben in einem sensiblen Umfeld wahr. Sie sind verantwortlich für die Umsetzung des Bildungsauftrags und stellen die pädagogische Qualität sicher. Weiterhin sind sie verantwortlich für Personal, Budget und Öffentlichkeitsarbeit. Dabei bilden sie die Schnittstelle zwischen Eltern/Kindern, Erzieherinnen bzw. Erziehern/Wirtschaftspersonal und den Trägern. Damit die Leistungen diesen vielfältigen und anspruchsvollen Aufgaben weiterhin angemessen gerecht werden können, ist eine Verbesserung des Leitungsschlüssels erforderlich.

Im Vertrag des Landes Berlin mit dem Bund im Rahmen des Gute-KiTa-Gesetzes ist eine Verbesserung des Leitungsschlüssels als eine der Maßnahmen vorgesehen, für die grundsätzlich Mittel zur Verfügung stehen. Ebenfalls vertraglich festgelegt ist dabei jedoch, dass die Mittel an die tatsächliche Umsetzung der konkreten Maßnahme bis zu einem bestimmten Zeitpunkt geknüpft sind. Sollten sich wesentliche Planungen oder Inhalte ändern oder der vereinbarte Umsetzungszeitpunkt nicht gehalten werden können, müsste der Bund hierüber informiert werden und es wären Nachverhandlungen erforderlich. Die vollständige Nutzbarkeit der eingeplanten Mittel zum ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt wäre in diesem Fall nicht sichergestellt.

Artikel 2 - Änderung der Kindertagesförderungsverordnung

1) Aktuell ist der Einlösezeitraum für Gutscheine auf 16 Wochen begrenzt. In dieser Zeit muss ein Betreuungsvertrag geschlossen werden, die tatsächliche Förderung des Kindes muss dann spätestens in den nächsten drei Monaten nach dem Vertragsabschluss beginnen. Dies bedeutet für die Eltern, dass sie innerhalb von vier Monaten einen Betreuungsvertrag schließen müssen, damit der Gutschein nicht verfällt und somit erneut beantragt werden muss.

2) Bislang wurden Anleitungsstunden nur für in der Einrichtung beschäftigte Personen gewährt, die sich in der berufsbegleitenden Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin oder zum staatlich anerkannten Erzieher befinden. Dies galt jedoch nicht für Studierende der Kindheitspädagogik in einem dualen bzw. berufsintegrierenden Studium, Personen aus verwandten Berufen (mit Fachkraft-Option), Personen zur Umsetzung einer bilingualen Konzeption (Native Speaker), Personen zur Umsetzung einer anderen besonderen Konzeption und sonstige geeignete Personen nach § 11 Absatz 3 Nummer 3 VOKitaFöG erhielten ebenfalls keine Anleitungsstunden.

3) Für Personen in der berufsbegleitenden Ausbildung sind bislang keine Vor- und Nachbereitungsstunden vorgesehen. Gleiches gilt für Studierende der Kindheitspädagogik in einem dualen bzw. berufsintegrierenden Studium. Dies ist jedoch notwendig, um einen Anreiz für Personen zu schaffen, sich für die Teilzeitausbildung zu entscheiden.

Artikel 3 - Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin

Zu Nummer 1 (§ 74) und Nummer 2 (§§ 74a und 74b):

Der Senat von Berlin hat mit Beschluss Nr. S 2337/2019 vom 18. Juni 2019 eine Protokollerklärung abgegeben. Beabsichtigt ist danach allen Beschäftigten eine Ballungsraumzulage (im Weiteren wird die Bezeichnung „Hauptstadtzulage“ verwendet, vgl. Änderung gemäß rote Nummer 1900 DF zum Entwurf des Doppelhaushaltsplans für 2020/2021) im Wert von 150 € monatlich (bei Vollzeitbeschäftigung) zu gewähren. Bedingt durch die Corona-Pandemie erfolgte für die dafür vorgesehenen Mittel für das Jahr 2020 eine Umwidmung für eine Prämienzahlung an die sogenannten „Stillen Helden“. Daher wurde das Inkrafttreten der Regelung der Hauptstadtzulage vom 1. November 2020 auf den 1. Januar 2021 verschoben. Die Zulage soll sich aus einem kostenlosen Firmenticket und einem steuerpflichtigen Barbetrag zusammensetzen. Das kostenlose Firmenticket soll im Einzelfall unter Erhöhung des steuerpflichtigen Barbetrages abwählbar sein („opt-out“).

Die Einführung der Hauptstadtzulage erfordert auf Grund des § 2 Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin (BBesG BE) - Grundsatz der gesetzlichen Regelung der Besoldung - die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Beamtinnen und Beamten.

Zu Nummer 3 (§ 78a):

1) § 78a des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin sieht die Zahlung einer Zulage für Lehrkräfte an Schulen in schwieriger Lage nur bis zum Ende des Schuljahres 2019/2020 vor.

2) Nach dem derzeitigen § 78a Satz 2 gelten als Schulen in schwieriger Lage diejenigen Schulen, an denen im Schuljahr 2017/2018 mindestens 80 vom Hundert der Schülerinnen und Schüler von der Zahlung eines Eigenanteils an den Kosten der Lernmittel befreit waren. Für die Verlängerung der Zulagenzahlung ist es erforderlich, auf aktuelle Werte abzustellen. Da in den Jahrgangsstufen 1 bis 6 keine Verpflichtung zur Leistung eines Eigenanteils an den Kosten der Lernmittel mehr besteht, ist zudem die Bezugsgröße zu ändern.

3) § 78a BBesG BE sieht keine Zulage für Lehrkräfte an Einrichtungen des Zweiten Bildungsweges zum nachträglichen Erwerb allgemein bildender und beruflicher Abschlüsse vor. Teilweise wird die Auffassung vertreten, § 78a BBesG BE lege auch für diese Lehrkräfte eine Zulagenzahlung fest. Daher ist eine diesbezügliche Klarstellung erforderlich.

Zu Nummer 4 (Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B)):

In § 18 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin (BBesG BE) ist der Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung, das heißt die besoldungsrechtliche Bewertung der Ämter, wie folgt geregelt: „Die Funktionen der Beamten, Richter und Soldaten sind nach den mit ihnen verbundenen Anforderungen sachgerecht zu bewerten und Ämtern zuzuordnen. Die Ämter sind nach ihrer Wertigkeit unter Berücksichtigung der gemeinsamen Belange aller Dienstherrn den Besoldungsgruppen zuzuordnen.“

Gemäß dem Grundsatz nach § 18 BBesG BE ist die Änderung der Vorbemerkung Nummer 21 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B notwendig, da die Stellen der bezirklichen Amtsleitungen im Land Berlin neu bewertet wurden. Die Dienstpostenbewertung nach dem Gutachten 1/2009 der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) kam zu dem Ergebnis, dass in den Leitungspositionen der Bezirksverwaltungen Stellen vorhanden sind, die nach Besoldungsgruppe B 2 einzustufen sind.

Artikel 4 - Änderung des Straßenreinigungsgesetzes sowie Artikel 5 - Änderung des Berliner Betriebe-Gesetzes

Immer mehr Menschen zieht es in die Stadt. Damit einher geht eine intensive Nutzung des öffentlichen Raums und auch eine stärkere Verschmutzung der Grünanlagen und Waldflächen. Sauberkeit ist ein Gradmesser für Lebensqualität und Zufriedenheit der Bürgerinnen und Bürger in ihrer Stadt. Daher ist es dem Senat ein besonderes Anliegen, im öffentlichen Raum die Aufenthaltsqualität für die Bürgerinnen und Bürger zu erhöhen und das Stadtbild in allen Stadtteilen dauerhaft deutlich zu verbessern.

Die Berliner Stadtreinigungsbetriebe – Anstalt öffentlichen Rechts – (BSR) reinigen derzeit im Rahmen von zwei Pilotprojekten ausgewählte Grün- und Erholungsanlagen und Waldflächen. Die Pilotprojekte dienen dem Ziel, einen verbesserten Sauberkeitszustand auf diesen Flächen zu erreichen sowie die Kosten und Aufwände der Leistungserbringung zu ermitteln, um eine Übertragung der Aufgaben auf die BSR zu prüfen.

Grundlage hierfür ist eine durch einen Unternehmensvertrag zwischen den BSR und dem Land Berlin vom 01. Dezember 2015 getroffene Vereinbarung, die Zuständigkeit der BSR in Bezug auf die Reinigung und Abfallentsorgung in Park- und Grünanlagen sowie von spezifischen Waldflächen zu prüfen und zu konkretisieren. Diese Verständigung wurde in dem Bewusstsein geschlossen, dass nach den bestehenden Zuständigkeitsregelungen für die Verwaltung, Pflege und Unterhaltung einschließlich der Reinigung der öffentlichen Park- und Grünanlagen die Bezirke (gemäß § 3 Absatz 2 Gesetz über die Zuständigkeiten in der Allgemeinen Berliner Verwaltung) und für die Verwaltung, Pflege und Bewirtschaftung des landeseigenen Waldes die Berliner Forsten (gemäß § 3 Landeswaldgesetz) zuständig sind. Unabhängig davon, dass die BSR auf Grundlage von § 3 Absatz 3 Nr. 4 Berliner Betriebe-Gesetz auch sonstige Aufgaben wahrnehmen können, die insbesondere der Sauberhaltung des Stadtgebietes sowie der Erfüllung der Verkehrssicherung dienen (Sonderdienste), waren sich die Parteien des Unternehmensvertrages einig darüber, dass die dauerhafte Übernahme der Reinigung und Abfallentsorgung in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sowie spezifischen Waldflächen durch die BSR der Schaffung einer klaren gesetzlichen Zuständigkeitsregelung bedarf.

Zur Umsetzung der im Unternehmensvertrag vereinbarten Prüfung und Konkretisierung haben die Vertragsparteien des Unternehmensvertrages in der Zusatzklärung zum Unternehmensvertrag vom 01. Dezember 2015 auch im Hinblick auf die im Rahmen einer Gesetzesänderung notwendigen Folgenabschätzung vereinbart, dass die BSR bis zum 31. Dezember 2017 im Rahmen zweier Pilotprojekte die Reinigung von ausgewählten Parkanlagen und Waldflächen im Einvernehmen mit den für die Verwaltung, Pflege und Unterhaltung zuständigen Bezirken und den Berliner Forsten übernehmen.

In einer zweiten Ergänzung der Rahmenvereinbarung zur Durchführung, Evaluierung und Abrechnung neuer Aufgabenstellungen für die BSR vom 21. Dezember 2017 stimmten die Vertragsparteien unter Berücksichtigung der zeitlichen Abläufe einer Evaluierung sowie eines sich daran möglicherweise anschließenden parlamentarischen Gesetzgebungsverfahrens überein, dass die operative Durchführung der Reinigung der Pilotobjekte bis zum 31. Dezember 2019 fortgesetzt und ausgeweitet wird. Das Pilotprojekt „Reinigung von ausgewählten Parkanlagen“ wurde um zusätzlich 34 Pilotobjekte erweitert. Auch das Pilotprojekt der Reinigung in ausgewählten Waldflächen wurde um zusätzliche Flächen in zwei Revieren erweitert. Aus der Evaluierung der Pilotprojekte ergibt sich, dass ein deutlich verstärkter Ressourceneinsatz in der Reinigung zu einem verbesserten Sauberkeitszustand führt.

Sobald die Pilotprojekte auslaufen, bedarf es zur Verstetigung und Ausweitung der Reinigung von Grünanlagen und Waldflächen durch die BSR einer gesetzlichen Grundlage.

Zu weiteren Verunreinigungen im öffentlichen Raum führt die Nichtbeseitigung von Hundekot durch Hundeführerinnen und Hundeführer. Nach § 8 Absatz 3 Satz 2 Straßenreinigungsgesetz haben Hundeführerinnen und Hundeführer beim Führen des Hundes für die vollständige Beseitigung von Hundekot geeignete Hilfsmittel mit sich zu führen. Das Hauptproblem für die Ordnungskräfte hinsichtlich der Ahndung von Verstößen besteht darin, dass nach der gegenwärtigen Rechtslage zielgerichtete Kontrollen nicht möglich sind. Gegenwärtig können nur Personen kontrolliert werden, die nach Belehrung, dass sie sich nicht äußern müssen, sich freiwillig einer Kontrolle unterziehen. Dies sind in der Regel Personen, die ihre gesetzliche Pflicht erfüllen und geeignete Hilfsmittel mitführen. Allen anderen wird spätestens durch die Belehrung deutlich, dass eine Mitwirkungspflicht nicht besteht, um sich nicht selbst zu belasten. Die Ordnungskräfte können aufgrund der fehlenden gesetzlichen Verpflichtung zum Vorzeigen der für die vollständige Beseitigung von Hundekot geeigneten Hilfsmittel die gesetzliche Mitführipflicht nicht in der notwendigen Form überprüfen.

Artikel 6 - Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes

Die Coronakrise stellt das Land Berlin vor besondere finanzielle Herausforderungen. Um die Kreditaufnahmen in den Jahren 2020 und 2021 gering zu halten, sind Einsparpotentiale im laufenden Haushalt zu prüfen.

Nach dem Versorgungsrücklagegesetz werden jährlich Mittel in das Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Landes Berlin“ abgeführt, um auch zukünftig die Versorgungsleistungen an die pensionierten Beamtinnen und Beamten sicherzustellen beziehungsweise Spitzen bei den Kosten abzufedern. Im Jahr 2019 wurde dem Sondervermögen ein zusätzlicher Betrag in Höhe von 100 Mio. Euro zugeführt. Eine Suspendierung der Mittelzuführung für die Jahre 2020 und 2021, um die Kreditaufnahme zu verringern, ist daher sachgerecht. Hierfür ist eine Änderung des Sonderzahlungsgesetzes erforderlich.

B. Lösung

Artikel 1 - Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes

Die Erhöhung des Leitungsanteils soll den erhöhten fachpädagogischen und administrativen Anforderungen an die Leitung einer Kindertageseinrichtung Rechnung tragen. Gleichzeitig soll die Möglichkeit eröffnet werden, einen Anteil der Mittel für den Leitungszuschlag für Verwaltungsassistenzen zu verwenden, damit die Kitaleitungen als zentrale Akteure im Prozess von Qualitätssicherung und -entwicklung gestärkt und ggf. auch von bürokratischen Aufgaben entlastet werden können.

Bei einer Umsetzung bis zum 1. August 2020 würden hierzu wie geplant Mittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz verwendet werden können.

Artikel 2 - Änderung der Kindertagesförderungsverordnung

Zu 1) Der Einlösungszeitraum des Gutscheins für die Inanspruchnahme eines Platzes soll verlängert werden, wobei gleichzeitig beabsichtigt ist, die Gültigkeit für Teilzeitgutscheine, auf die für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr ein Rechtsanspruch

besteht, nicht mehr einzuschränken. Dies führt zu Bürokratieabbau und Erleichterungen für die Eltern.

Zu 2) Die Anleitungsstunden werden auf weitere Personenkreise ausgeweitet. Rückwirkend zum 1. Februar 2020 werden auch die Personen berücksichtigt, die ein duales bzw. berufsintegrierendes Studium der Kindheitspädagogik absolvieren. Der Umfang der Anleitungsstunden für sie entspricht demjenigen, der bisher für Personen in der berufsbegleitenden Erzieherausbildung vorgesehen ist. Da auch Personen aus verwandten Berufen (mit Fachkraft-Option), Personen zur Umsetzung einer bilingualen Konzeption (Native Speaker), Personen zur Umsetzung einer anderen besonderen Konzeption und sonstige geeignete Personen nach § 11 Absatz 3 Nummer 3 VOKita-FöG Anleitungsstunden benötigen, erhalten nun auch diese Personenkreise im ersten Beschäftigungsjahr ab dem 1. Februar 2020 eine Anleitungsstunde und ab dem 1. Februar 2021 im ersten Beschäftigungsjahr zwei Stunden wöchentlich. Es wird damit ein wichtiger Anreiz für Träger gesetzt, Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger zu beschäftigen. Dies trägt auch zur weiteren Professionalisierung multiprofessioneller Teams bei.

Zu 3) Für Personen in der berufsbegleitenden Ausbildung und für Personen, die ein duales bzw. berufsintegrierendes Studium der Kindheitspädagogik absolvieren, sind zukünftig ebenfalls Vor- und Nachbereitungsstunden vorgesehen. Ab dem 1. August 2020 stehen dafür eine Stunde pro Woche, ab dem 1. Februar 2022 zwei Stunden pro Woche zur Verfügung.

Artikel 3 - Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin

Zu Nummer 1 (§ 74) und Nummer 2 (§§ 74a und 74b):

Im Gesetzentwurf wird die gemäß § 74 BBesG BE derzeit bis zum 31.10.2020 befristete Regelung über einen Zuschuss zu den Kosten für ein Firmenticket des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg bis zum 31.12.2020 verlängert. Weiter ist im neu eingefügten § 74a BBesG BE für die Beamtinnen und Beamten bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 13 die Gewährung der Hauptstadtzulage geregelt. Für die übrigen Beamtinnen und Beamten ab der Besoldungsgruppe A 14 ist gemäß dem neuen § 74b BBesG BE eine Zuschussregelung zum Firmenticket vorgesehen.

Zu Nummer 3 (§ 78a):

Zu 1) Die Zahlung der Zulage für Lehrkräfte an Schulen in schwieriger Lage wird bis zum Ende des Schuljahres 2021/2022 verlängert. Es ist weiterhin erforderlich, die Tätigkeit der Lehrkräfte, die an Schulen mit schwieriger Schülerschaft arbeiten, anzuerkennen und Anreize für diese Tätigkeit zu setzen.

Zu 2) In der Neufassung wird für die Jahrgangsstufen eins bis sechs auf den Anteil der Schülerinnen und Schüler abgestellt, denen im Schuljahr 2019/2020 ein Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe zusteht („BuT-Quote“). Auch die „BuT-Quote“ wird von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie als Sozialindikator verwendet und in gleicher Weise behandelt wie das Kriterium „Anteil an Schülerinnen und

Schülern, die von der Leistung eines Eigenanteils an den Kosten der Lernmittel befreit sind“. An Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“, an denen keine Jahrgangsstufen bestehen, ist die „BuT-Quote“ in der Eingangs-, Unter- und Mittelstufe maßgeblich.

Zu 3) Es wird klargestellt, dass an Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs kein Anspruch auf eine Zulage besteht. Hierzu wird in den Gesetzestext ausdrücklich aufgenommen, dass nur Lehrkräfte an Schulen gemäß § 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 5 Schulgesetz, das heißt nicht an den in § 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 Schulgesetz genannten Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs, zulageberechtigt sind. Der berechnete Personenkreis soll nicht um Lehrkräfte an Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs erweitert werden, da bei vergleichender Betrachtung eine Zulage für eine Tätigkeit an diesen Einrichtungen nicht angezeigt ist.

Zu Nummer 4 (Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B)):

Da die Vorbemerkung Nummer 21 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B (Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin) bislang eine Einstufung von Leiterinnen und Leitern von unteren Verwaltungsbehörden in Besoldungsgruppe B 2 nicht zulässt, ist die Aufnahme einer Ausnahmeregelung für die bezirksamtlichen Leiterinnen und Leiter im BBesG BE notwendig. Damit einhergehend ist eine Aufnahme der entsprechenden Amtsbezeichnungen in der Besoldungsgruppe B 2 erforderlich.

Artikel 4 - Änderung des Straßenreinigungsgesetzes sowie Artikel 5 - Änderung des Berliner Betriebe-Gesetzes

Die Reinigung der Grün- und Erholungsanlagen und Waldflächen von besonderer Bedeutung für die Stadtsauberkeit soll den BSR auf der Grundlage dieses Gesetzes übertragen werden. Aus dieser Notwendigkeit einer gesetzlichen Verstärkung der Reinigung bestimmter Grün- und Erholungsanlagen und Waldflächen durch die BSR wird mit dem vorliegenden Artikelgesetz über die Änderung des Straßenreinigungsgesetzes in Verbindung mit einer Änderung des Berliner Betriebe-Gesetzes festgeschrieben, dass die dem Land Berlin obliegende Reinigung von Grün- und Erholungsanlagen und Waldflächen für auszuwählende Flächen durch Rechtsverordnung als hoheitliche Aufgabe auf die BSR übertragen wird.

Auf Grund dieser geänderten gesetzlichen Ausgangslage ist beabsichtigt, dass die für Umwelt zuständige Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der für die Betriebe zuständigen Senatsverwaltung und der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung ein Verzeichnis über die zu reinigenden Anlagen bzw. Flächen erstellt und dieses im Zuge der Ausweitung bzw. einer ggf. notwendig werdenden Anpassung an geänderte Umstände regelmäßig fortschreiben wird. Die Auswahl der Grün- und Erholungsanlagen und Waldflächen soll anhand von objektiv überprüfbareren Kriterien unter Beteiligung der für die Grundsatzangelegenheiten der Grün- und Erholungsanlagen und Waldflächen zuständigen Senatsverwaltung in Abstimmung mit den jeweils zuständigen Bezirken sowie den Berliner Forsten und den BSR erfolgen. Dabei wird wie in den erfolgreichen Pilotprojekten auf eine wirtschaftliche effiziente Verbesserung des Sauberkeitszustandes durch bedarfsgerechte Reinigung abgezielt.

Mit der Aufnahme der Regelung der Vorzeigepflicht für Hundehalterinnen und Hundehalter in das Straßenreinigungsgesetz wird nunmehr die Voraussetzung dafür geschaffen, dass Hilfsmittel auch vorgezeigt werden müssen. Zudem wird die Weigerung des Nichtvorzeigens von für die Hundekotbeseitigung geeigneten Hilfsmitteln als Ordnungswidrigkeit eingestuft.

Artikel 6 - Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes

In den Jahren 2020 und 2021 sollen keine Zuführungen in das Sondervermögen Versorgungsrücklage erfolgen.

C. Alternative / Rechtsfolgenabschätzung

Zu Artikel 4 und 5: Die Aufgabenwahrnehmung der Reinigung in den Grün- und Erholungsanlagen und Waldflächen durch eigenes Personal der Bezirke bzw. der Berliner Forsten oder die Beauftragung Dritter ist grundsätzlich auch weiterhin denkbar. Darunter kann jedoch die Qualität der Reinigung und der Sauberkeit der stark beanspruchten Anlagen und Flächen leiden, wenn sich das vorhandene Personal neben der Kernaufgabe, der Pflege der Grün- und Erholungsanlagen und Waldflächen, noch einer verstärkten Sauberhaltung widmen muss.

Bezogen auf die anderen Artikel: Keine.

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Keine.

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Keine.

F. Gesamtkosten

Artikel 1 - Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes

Kostenauswirkungen aufgrund der gemäß Art. 1 vorgesehenen Änderungen des § 11 Absatz 2 Nummer 4 KitaFöG werden für die Jahre 2020 bis 2022 mit insgesamt 25.200.000 € (2020: 6.500.000 €, 2021: 9.200.000 €, 2022: 9.500.000 €) angenommen.

Die Finanzierung erfolgt aus den im Doppelhaushalt 2020/21 und der Finanzplanung im Rahmen des Gute-Kita-Gesetzes zur Verfügung stehenden Mitteln.

Artikel 2 - Änderung der Kindertagesförderungsverordnung

Kostenauswirkungen im Zusammenhang mit Art. 2 Nrn. 1 und 2 (§§ 2 und 5 VOKita-FöG) entstehen nicht.

Kostenauswirkungen aufgrund der gemäß Art. 2 Nr. 3 vorgesehenen Änderung des § 11 Abs. 5 Satz 2 und 3 werden für die Jahre 2020 bis 2022 mit insgesamt 5.613.000 € (2020: 1.131.000 €, 2021: 2.241.000 €, 2022: 2.241.000 €) angenommen.

Kostenauswirkungen aufgrund der gemäß Art. 2 Nr. 4 und 6 vorgesehenen Änderungen der §§ 12 Abs. 2 Satz 5 und 21a VOKitaFöG werden für die Jahre 2020 bis 2022 mit 12.750.975 € (2020: 1.440.788 €, 2021: 3.577.957 €, 2022: 7.732.230 €) kalkuliert.

Die Finanzierung erfolgt aus den im Doppelhaushalt 2020/21 und der Finanzplanung im Rahmen des Gute-Kita-Gesetzes zur Verfügung stehenden Mitteln.

Artikel 3 - Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin

Zu Nummer 2 (§ 74a):

Die jährlichen Kosten insgesamt für die Einführung der Hauptstadtzulage für die Beamtinnen und Beamten des mittelbaren und unmittelbaren Landesdienstes und die Anwärterinnen und Anwärter sowie für die noch zu regelnde Einführung der außertariflichen Zulage für die Tarifbeschäftigten und Auszubildenden des unmittelbaren Landesdienstes, der nachgeordneten LHO-Betriebe nach § 26 Landeshaushaltsordnung (LHO) und Kita-Eigenbetriebe würden voraussichtlich rund 250,1 Mio. € betragen.

Darin enthalten sind 101,3 Mio. € für die Beamtinnen und Beamten und 6,2 Mio. € für die Anwärterinnen und Anwärter. Für das Jahr 2021 ist im Haushaltsplan eine Vorsorge in Höhe von 243,2 Mio. € enthalten.

Zu Nummer 3 (§ 78a):

Im Doppelhaushaltsplan 2020/21 sind beim Kapitel 1015, Titel 42805 (Entgelte der planmäßigen Tarifbeschäftigten-Lehrkräfte) folgende Beträge für eine Änderung des BBesG BE (Verlängerung der Zulagenzahlung an Lehrkräfte an Schulen in schwieriger Lage) vorsorglich (gesperrt) etatisiert worden:

2020: 3.048.000 €
2021: 7.315.000 €.

Dieser Berechnung lagen 2.032,055 Vollzeitäquivalente (VZÄ) als anspruchsberechtigte Lehrkräfte zu Grunde.

Die Erhebung zur Klassenstatistik zum Stichtag 30.8.2019 ergab eine höhere Anzahl an anspruchsberechtigten Lehrkräften, nämlich 2.230,675 VZÄ. Hieraus ergeben sich folgende höhere Kosten gegenüber der bisherigen Veranschlagung:

2020: 298.013 €
2021: 715.430 €.

Die geschätzten Gesamtkosten betragen:

In 2020 = 2.230,675 VZÄ x 300 € x 5 Monate = 3.346.012,50 €
In 2021 = 2.230,675 VZÄ x 300 € x 12 Monate = 8.030.430,00 €.

Zu Nummer 4 (Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B)):

Durch die Änderung der Vorbemerkung Nummer 21 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B, Vorbemerkungen, III. Einstufung von Ämtern, entstehen jährliche Kosten in Höhe von rund 103.050 €.

**Artikel 4 - Änderung des Straßenreinigungsgesetzes sowie
Artikel 5 - Änderung des Berliner Betriebe-Gesetzes**

Die Kosten der Reinigung der bisherigen 46 Grün- und Erholungsanlagen und drei Waldflächen in zwei Forstrevieren belief sich für die Haushaltsjahre 2018/19 auf je 9,8 Mio. €. Mit Beschluss des Abgeordnetenhauses zum Doppelhaushaltsplan 2020/21 stehen für die Kosten der Reinigung der Grün- und Erholungsanlagen und Waldflächen bei Kapitel 1330 – Betriebe und Strukturpolitik –, Titel 52136 – Anteil an der Straßenreinigung –, Teilansatz Nr. 4 für das Haushaltsjahr 2020 finanzielle Mittel in Höhe von 12,0 Mio. € und für 2021 in Höhe von 14,0 Mio. € zur Verfügung. Mit Erhöhung des verfügbaren Budgets gegenüber 2019 um insgesamt 4,2 Mio. € ist die Anzahl der zu reinigenden Flächen durch die BSR sukzessive im Rahmen der verfügbaren Mittel auszuweiten.

Artikel 6 - Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes

Mit dem Aussetzen der Zuführung in das Sondervermögen Versorgungsrücklage werden im Jahr 2020 Kosten in Höhe von 40,5 Mio. € und im Jahr 2021 in Höhe von 22,5 Mio. € eingespart.

G. Flächenmäßige Auswirkungen
Keine.

H. Auswirkungen auf die Umwelt

Zu Artikel 4 und 5: In den betroffenen Grün- und Erholungsanlagen und Waldflächen wird eine erhöhte Sauberkeit erwartet, was sich positiv auf die Umwelt auswirkt.

Bezogen auf die anderen Artikel: Keine.

I. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Zu Artikel 3 Nummer 2: Die Belange der Beamtinnen und Beamten des Berliner Landesdienstes, die ihren ständigen Wohnsitz im Land Brandenburg haben, werden dadurch berücksichtigt, dass für diesen Personenkreis die Möglichkeit besteht, ein Firmenticket für den Tarifbereich Berlin ABC zu erwerben. Wie für die übrigen Beamtinnen und Beamten besteht hier der Anspruch auf einen Zuschuss für ein Firmenticket in Höhe des Gegenwerts eines Firmentickets für den Tarifbereich Berlin AB.

Zu Artikel 4 und 5: Eine Regelung zur Straßenreinigung existiert im Brandenburgischen Straßengesetz. Die Reinigung von Gehwegen ist im Brandenburgischen Straßengesetz, die Grünflächenpflege in den Gemeindegesetzen geregelt. Eine Vorzeigepflicht für die vollständige Beseitigung von Hundekot geeigneten Hilfsmitteln ist in Brandenburg nicht angeordnet. Eine Rechtsangleichung an die Brandenburger Gemeindegesetze ist insbesondere aufgrund der intendierten Übernahme der Reini-

gungsleistung in ausgewählten Grün- und Erholungsanlagen und Waldflächen aus einer Hand nicht möglich. Während im Land Brandenburg jede Gemeinde und kreisfreie Stadt für die Grünflächenpflege und -reinigung eigenverantwortlich zuständig ist, soll im Land Berlin mit dem Gesetzesentwurf die Reinigungsleistung für ausgewählte Anlagen und Flächen von der BSR übernommen werden. Eine mit dem Berliner Betriebs-Gesetz vergleichbare Regelung existiert im Land Brandenburg nicht.

Bezogen auf die anderen Artikel: Keine.

J. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Finanzen in Verbindung mit der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie, der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe und der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz.

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Beschlussfassung -
über Gesetz zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes und der Kindertagesförderungsverordnung, zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin, zur Änderung des Straßenreinigungsgesetzes, zur Änderung des Berliner Betriebe-Gesetzes sowie zur Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes (Haushaltsumsetzungsgesetz 2020)

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

G e s e t z
zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes und der Kindertagesförderungsverordnung, zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin, zur Änderung des Straßenreinigungsgesetzes, zur Änderung des Berliner Betriebe-Gesetzes sowie zur Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes (Haushaltsumsetzungsgesetz 2020)

Vom

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes

§ 11 Absatz 2 Nummer 4 des Kindertagesförderungsgesetzes vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2017 (GVBl. S. 702) geändert worden ist,

wird wie folgt gefasst:

„4. Für die Leitung der Tageseinrichtung sind zusätzliche Personalzuschläge zu gewähren, die bei 85 Kindern mit 38,5 Wochenarbeitsstunden zu bemessen sind. Zur Unterstützung der Leitung können die Personalzuschläge nach Satz 1 anteilig auch für Verwaltungsassistenten verwendet werden. Das Nähere wird im Rahmen der Leistungsvereinbarung nach § 23 geregelt.“

Artikel 2

Änderung der Kindertagesförderungsverordnung

Die Kindertagesförderungsverordnung vom 4. November 2005 (GVBl. S. 700), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2017 (GVBl. S. 702) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ein Antrag ist ebenfalls erforderlich, wenn durchgängig länger als sieben Monate kein Ganztags- oder erweiterter Ganztagsplatz in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege vertraglich belegt worden ist.“

2. § 5 Absatz 2 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. eine auflösende Bedingung, wonach die Inanspruchnahme eines Ganztags- oder erweiterten Ganztagsplatzes bis spätestens sieben Monate nach dem von den Eltern gewünschten Betreuungsbeginn erfolgen muss.“

3. In § 11 Absatz 5 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

„Dies gilt ab dem 1. Februar 2020 auch, wenn eine Person beschäftigt wird, die sich in einem dualen oder berufsintegrierenden Studium der Kindheitspädagogik/Bildung und Erziehung im Kindesalter befindet. Für die Anleitung sonstiger geeigneter Beschäftigter sowie weiterer im pädagogischen Betrieb Beschäftigter ohne einschlägige Ausbildung (Beschäftigte aus verwandten Berufen, Beschäftigte zur Umsetzung einer besonderen Konzeption) werden im ersten Jahr ihrer Tätigkeit ab dem 1. Februar 2020 eine Zeitstunde und ab dem 1. Februar 2021 zwei Zeitstunden wöchentlich gewährt.“

4. Dem § 12 Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Personen in der berufsbegleitenden Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin oder zum staatlich anerkannten Erzieher und Personen, die sich in einem dualen oder berufsintegrierenden Studium der Kindheitspädagogik/Bildung und Erziehung im Kindesalter befinden, erhalten zusätzlich für die Dauer der Ausbildung oder des Studiums zwei Zeitstunden pro Woche für die Vor- und Nachbereitung. Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung kann zur Durchführung des Antrags- und Bewilligungsverfahrens Verwaltungsvorschriften erlassen.“

5. § 19 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für jeden vertraglich vergebenen Platz erhält die Einrichtung einen Zuschlag von 0,0118 Stellenanteilen für die Wahrnehmung der Leitungstätigkeit (Leitungsanteil).“

6. § 21a wird wie folgt gefasst:

**„§ 21a
Übergangsbestimmung**

Vom 1. August 2020 bis zum Ablauf des 31. Januar 2022 gilt § 12 Absatz 2 Satz 5 mit der Maßgabe, dass für die Dauer der Ausbildung oder des Studiums zusätzlich eine Zeitstunde für die Vor- und Nachbereitung zu gewähren ist.“

Artikel 3

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin nach Artikel III § 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 687) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 74 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „31. Oktober 2020“ durch die Angabe „31. Dezember 2020“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.

2. Nach § 74 werden die folgenden §§ 74a und 74b eingefügt:

**„§ 74a
Hauptstadtzulage**

(1) Beamte mit Dienstbezügen bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage erhalten eine nicht ruhegehaltfähige, monatliche Hauptstadtzulage bestehend aus einem monatlichen Zuschuss für ein Firmenticket des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg und einem monatlichen Zulagenbetrag. Die Höhe des monatlichen Zuschusses für ein Firmenticket des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg entspricht dem Betrag, den der Beamte für das Firmenticket an die Berliner Verkehrsbetriebe monatlich zu entrichten hat, höchstens jedoch dem wirtschaftlichen Gegenwert eines Firmentickets für den Tarifbereich Berlin AB mit monatlicher Zahlungsweise. Zur Ermittlung der Höhe des monatlichen Zulagenbetrages wird die Differenz aus 150 Euro und dem Zuschuss nach Satz 2 gebildet.

(2) Abweichend von Absatz 1 wird die monatliche Hauptstadtzulage allein als monatlicher Zulagenbetrag in Höhe von 150 Euro gewährt, wenn der Beamte dies beantragt und mit diesem Antrag erklärt, auf den monatlichen Zuschuss für ein Firmenticket des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg zu verzichten.

(3) Abweichend von Absatz 1 beträgt die monatliche Hauptstadtzulage für Beamte auf Widerruf 50 Euro, soweit ihnen Anwärterbezüge gezahlt werden. Abweichend von Satz 1 wird der monatliche Zuschuss für eine Monatskarte für Auszubildende oder ein Firmenticket für den Tarifbereich Berlin AB mindestens in Höhe des wirtschaftlichen Gegenwertes dieses Tickets gezahlt, soweit Beamte auf Widerruf gemäß § 1 Absatz 1 der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr nicht Auszubildende im Sinne des § 45a Absatz 1 des Personenbeförderungsgesetzes sind oder der wirtschaftliche Gegenwert einer für den in Satz 1 genannten Personenkreis nach den Tarifbestimmungen des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg erhältlichen Monatskarte für Auszubildende den Betrag von 50 Euro übersteigt.

(4) Abweichend von Absatz 1 erhalten Beamte der Besoldungsgruppe A 13 Stufe 1, die auf Grund einer Beförderung der Besoldungsgruppe A 14 Stufe 1 zugeordnet werden, einen monatlichen Ausgleichsbetrag, soweit ihnen unter Berücksichtigung des mit der Beförderung eintretenden Wegfalls der Hauptstadtzulage und der allgemeinen Stellenzulage geringere Dienstbezüge als in der Besoldungsgruppe A 13 zustünden. Der Ausgleich erfolgt in Höhe des Betrages, der erforderlich ist, um nach Abzug des Grundgehaltsbetrages der Besoldungsgruppe A 14 Stufe 1 von der Summe aus den Beträgen des Grundgehalts der Besoldungsgruppe A 13 Stufe 1, der monatlichen Hauptstadtzulage und der allgemeinen Stellenzulage den verbleibenden Betrag auf Null zu reduzieren. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Beamte der Besoldungsgruppe A 13 Stufe 1 bis 7 mit Amtszulage.

(5) Auf den monatlichen Zuschuss nach Absatz 1 Satz 2 findet § 6 Absatz 1 keine Anwendung. Auf den monatlichen Zulagenbetrag nach Absatz 1 Satz 3 und nach Absatz 2 findet § 6 Absatz 1 Anwendung.

(6) Auf Monatskarten oder Firmentickets im Sinne der Absätze 1 und 3 findet § 10 keine Anwendung.

(7) Die monatlichen Zuschüsse, Zulagen- und Ausgleichsbeträge nach den Absätzen 1 bis 5 werden befristet vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2025 gewährt.

§ 74b

Zuschuss zu den Kosten für eine Monatskarte des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg

(1) Beamten mit Dienstbezügen der Besoldungsgruppen oberhalb der Besoldungsgruppe A 13, die von § 74a nicht erfasst sind, wird ein nicht ruhegehaltfähiger, monatlicher Zuschuss in Höhe von 15 Euro zu den für ein Firmenticket des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg entstehenden Kosten gewährt, soweit die Geltungsdauer des Firmentickets innerhalb des Zeitraumes zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 31. Dezember 2025 liegt.

(2) Auf Firmentickets im Sinne des Absatzes 1 findet § 10 keine Anwendung.“

3. § 78a wird wie folgt gefasst:

**„§ 78a
Zulage für Lehrkräfte an Schulen in schwieriger Lage**

Lehrkräfte erhalten in den Schuljahren 2020/2021 und 2021/2022 während der Zeit, in der sie überwiegend an einer Schule in schwieriger Lage eingesetzt sind, eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe von 300 Euro monatlich. Als Schulen in schwieriger Lage gelten diejenigen Schulen gemäß § 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 5 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. April 2019 (GVBl. S. 255) geändert worden ist, an denen im Schuljahr 2019/2020 mindestens 80 vom Hundert der Schülerinnen und Schüler von der Zahlung eines Eigenanteils an den Kosten der Lernmittel befreit waren. An Grundschulen und anderen Schulen mit Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen 1 bis 6 tritt in Bezug auf diese Jahrgangsstufen an die Stelle der Befreiung von der Zahlung eines Eigenanteils an den Kosten der Lernmittel im Schuljahr 2019/2020 das Bestehen eines Anspruchs auf Leistungen für Bildung und Teilhabe in diesem Schuljahr. An Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ ist in Bezug auf die Eingangs-, Unter- und Mittelstufe das Bestehen eines Anspruchs auf Leistungen für Bildung und Teilhabe im Schuljahr 2019/2020 maßgebend. Die in den Sätzen 3 und 4 genannten Leistungen für Bildung und Teilhabe bezeichnen Leistungen für Bildung und Teilhabe nach den §§ 28 und 29 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, nach den §§ 34 und 34a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder nach § 6b des Bundeskindergeldgesetzes. Als Schülerinnen und Schüler, denen im Schuljahr 2019/2020 ein Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe zusteht, gelten diejenigen Schülerinnen und Schüler, die gemäß der Erhebung zur Klassenstatistik zum Stichtag 30. August 2019 einen solchen Anspruch besaßen. Die Zulage vermindert sich um den Betrag eines gleichzeitig gewährten Sonderzuschlages nach § 72.“

4. Die Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B) wird wie folgt geändert:

a) Die Vorbemerkung Nummer 21 wird wie folgt gefasst:

**„21. Leiter von unteren Verwaltungsbehörden und Leiter von
allgemeinbildenden oder beruflichen Schulen**

Die Ämter der Leiter von unteren Verwaltungsbehörden mit einem beim jeweiligen Dienstherrn örtlich begrenzten Zuständigkeitsbereich mit Ausnahme der Ämter des Polizeipräsidenten sowie die Ämter der Leiter von allgemeinbildenden oder beruflichen Schulen dürfen nur in Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A eingestuft werden. Für die Bezirksämter kann die Senatsverwaltung für Finanzen im Einzelfall auf der Grundlage eines nach den im Land Berlin für die Bewertung von Beamten dienstposten geltenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen erstellten Bewertungsgutachtens Ausnahmen von Satz 1 zulassen. Für die Leiter von besonders großen und besonders bedeutenden unteren Verwaltungsbehörden sowie die Leiter von Mittelbehörden oder Oberbehörden können nach Maßgabe des Haushalts

Planstellen der Besoldungsgruppe A 16 mit einer Amtszulage nach Anlage IX ausgestattet werden. Bei der Anwendung der Obergrenzen des § 26 Absatz 1 auf die übrigen Leiter unterer Verwaltungsbehörden, Mittelbehörden oder Oberbehörden bleiben die mit einer Amtszulage ausgestatteten Planstellen der Besoldungsgruppe A 16 unberücksichtigt. Die Zahl der mit einer Amtszulage ausgestatteten Planstellen der Besoldungsgruppe A 16 darf 30 vom Hundert der Zahl der Planstellen der Besoldungsgruppe A 16 für Leiter unterer Verwaltungsbehörden, Mittelbehörden oder Oberbehörden nicht überschreiten.“

b) In der Bundesbesoldungsordnung A

wird in der Besoldungsgruppe A 16 die Fußnote 13 wie folgt gefasst:

„¹³⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 2.“

c) In der Bundesbesoldungsordnung B

wird die Besoldungsgruppe B 2 wie folgt geändert:

aa) Nach der Amtsbezeichnung „Finanzpräsident“ werden die folgenden Amtsbezeichnungen eingefügt:

„Leitender Baudirektor ¹⁰⁾

- in Berlin bei einer Bezirksverwaltung -

Leitender Magistratsdirektor ¹⁰⁾

- in Berlin bei einer Bezirksverwaltung -

Leitender Medizinaldirektor ¹⁰⁾

- in Berlin bei einer Bezirksverwaltung -

Leitender Sozialdirektor ¹⁰⁾

- in Berlin bei einer Bezirksverwaltung -“.

bb) In den Fußnoten wird folgende Fußnote 10 angefügt:

„¹⁰⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16.“

Artikel 4

Änderung des Straßenreinigungsgesetzes

Das Straßenreinigungsgesetz vom 19. Dezember 1978 (GVBl. S. 2501), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Juli 2016 (GVBl. S. 436) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

**„§ 1a
Reinigung von Grün- und Erholungsanlagen sowie Waldflächen**

(1) Die Reinigung der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von § 1 des Grünanlagengesetzes vom 24. November 1997 (GVBl. S. 612), das zuletzt durch § 15 Absatz 1 des Gesetzes vom 29. September 2004 (GVBl. S. 424) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sowie der landeseigenen Waldflächen im Sinne von § 2 des Landeswaldgesetzes vom 16. September 2004 (GVBl. S. 391), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Februar 2016 (GVBl. S. 26, 55) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung obliegt dem Land Berlin als öffentliche Aufgabe. Diese Aufgabe des Landes Berlin wird für die in der Rechtsverordnung nach Absatz 2 aufgeführten Flächen von besonderer Bedeutung für die Stadtsauberkeit von den Berliner Stadtreinigungsbetrieben (BSR) hoheitlich durchgeführt. Die Reinigung umfasst das Einsammeln und Entsorgen von Verschmutzungen und in Abstimmung mit den für die Verwaltung, Pflege und Unterhaltung dieser Flächen zuständigen Bezirken oder Berliner Forsten die Aufstellung von ausreichenden Abfallbehältnissen und deren regelmäßige Leerung.

(2) Die Auswahl der durch die Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) gemäß Absatz 1 zu reinigenden öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sowie landeseigenen Waldflächen und die Festlegung von Reinigungskriterien sowie deren Fortschreibung werden in einer Rechtsverordnung der für Umweltschutz zuständigen Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der für Betriebe zuständigen Senatsverwaltung und der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung geregelt. Die Flächenauswahl und die Reinigungskriterien sind mit den für diese Flächen zuständigen Bezirken oder Berliner Forsten sowie den Berliner Stadtreinigungsbetrieben (BSR) abzustimmen.“

2. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

**„§ 7a
Kosten der Reinigung von Grün- und Erholungsanlagen sowie Waldflächen**

Die Kosten der Reinigung der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sowie der landeseigenen Waldflächen nach § 1a durch die Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) trägt das Land Berlin.“

3. § 8 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden vor dem Wort „Hundehalter“ die Wörter „Hundehalterinnen und“ und vor dem Wort „Hundeführer“ die Wörter „Hundeführerinnen und“ eingefügt.
- b) In Satz 2 werden nach den Wörtern „mit sich zu führen“ die Wörter „und diese auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzuzeigen“ eingefügt.

4. § 9 Absatz 1 Nummer 6 wird wie folgt geändert:

- a) Nach den Wörtern „mit Absatz 3 als“ werden die Wörter „Hundehalterin oder“ eingefügt.

- b) Nach den Wörtern „Hundehalter oder“ werden die Wörter „Hundeführerin oder“ eingefügt.
- c) Nach den Wörtern „Hilfsmittel nicht mitführt“ werden die Wörter „oder geeignete Hilfsmittel auf Verlangen der zuständigen Behörde nicht vorzeigt“ eingefügt.

Artikel 5

Änderung des Berliner Betriebe-Gesetzes

§ 3 Absatz 3 Satz 1 des Berliner Betriebe-Gesetzes vom 14. Juli 2006 (GVBl. S. 827), das zuletzt durch Gesetz vom 8. Mai 2018 (GVBl. S. 380) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach den Wörtern „Aufgaben der BSR sind“ die Wörter „unter besonderer Berücksichtigung der Förderung einer abfallvermeidenden Kreislaufwirtschaft und der Sicherung der umweltverträglichen Abfallbeseitigung“ eingefügt.
2. Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. die Reinigung von öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sowie landeseigenen Waldflächen mit besonderer Bedeutung für die Stadtsauberkeit einschließlich der Aufstellung von ausreichenden Abfallbehältnissen und deren regelmäßige Leerung gemäß § 1 a des Straßenreinigungsgesetzes vom 19. Dezember 1978 (GVBl. S. 2501), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom ... (GVBl. S. ...) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.“
3. Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.

Artikel 6

Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes

§ 7 des Versorgungsrücklagegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Januar 2006 (GVBl. S. 22), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Dezember 2017 (GVBl. S. 695) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Verwendung des Sondervermögens für den Bereich des Landes Berlin

Über die Zuführungen gemäß § 14a Absatz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin hinaus erfolgen für den Bereich des Landes Berlin ab dem 1. Januar 2018 bis zum Beginn der ersten Entnahme weitere Zuführungen zum Sondervermögen. Die Beträge dieser Zuführungen sollen jährlich mindestens in Höhe der im Jahre 2017 erreichten Zuführungsbeträge erfolgen. Abweichend von Satz 1 erfolgen in den Jahren 2020 und 2021 keine Zuführungen zum Sondervermögen. Die Entnahme der Mittel soll nicht vor dem Jahr 2022 erfolgen. Die Einzelheiten der Entnahmen sind durch Gesetz zu regeln.“

Artikel 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Artikel 1, Artikel 2 Nummer 4 und 5 und Artikel 3 Nummer 3 treten am 1. August 2020 in Kraft. Artikel 3 Nummer 2 tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Begründung:

Zu Artikel 1

Der Leitungsanteil wird aufgrund der erhöhten fachpädagogischen und administrativen Anforderungen an die Leitung einer Kindertageseinrichtung um eine weitere Stufe erhöht. Gleichzeitig wird die Möglichkeit eröffnet, einen Anteil der Mittel für den Leitungszuschlag für Verwaltungsassistenzen zu verwenden. Die Einzelheiten werden in der Leistungsvereinbarung festgelegt. Insbesondere ist hierbei auch die Bewertung der Verwaltungsassistenz im Leitungsanteil des Kostenblatts zu betrachten.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1 und Nummer 2 (§ 2 und § 5 VOKitaFöG):

Das Verfahren zur Einlösung des Gutscheins für die Inanspruchnahme eines Platzes wird vereinfacht. Gleichzeitig wird die Gültigkeit der Teilzeitgutscheine, auf die für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr ein Rechtsanspruch besteht, sowie der Halbtagsgutscheine nicht mehr eingeschränkt. Dies führt zu Bürokratieabbau und Erleichterungen für die Eltern.

Zu Nummer 3 (§ 11 VOKitaFöG):

Die Anleitungsstunden werden auf weitere Personenkreise ausgeweitet. Rückwirkend zum 1. Februar 2020 werden Personen berücksichtigt, die ein duales bzw. berufsintegrierendes Studium der Kindheitspädagogik absolvieren. Der Umfang der Anleitungsstunden für sie entspricht demjenigen, der bisher für Personen in der berufs begleitenden Erzieherausbildung vorgesehen ist. Zudem werden für Personen aus verwandten Berufen (mit Fachkraft-Option), Personen zur Umsetzung einer bilingualen Konzeption (Native Speaker), Personen zur Umsetzung einer anderen besonderen Konzeption und für sonstige geeignete Personen nach § 11 Absatz 3 Nummer 3 VOKitaFöG Anleitungsstunden im ersten Beschäftigungsjahr vorgesehen.

Zu Nummer 4 (§ 12 VOKitaFöG):

Den Beschäftigten in Teilzeitausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher soll Zeit für Vor- und Nachbereitung sowie Reflexion der Theorie- und Praxiserfahrungen in einem Volumen von zwei Wochenstunden für den gesamten Ausbildungszeitraum finanziert

werden. Die Arbeitsverträge der Auszubildenden sollen in 2020 zunächst um eine Stunde, ab 2022 um jeweils zwei Stunden ausgeweitet werden. Dies ermöglicht es Studierenden in Teilzeit zugleich, ihren Lebensunterhalt besser bestreiten zu können und setzt somit ein wichtiges Signal für diese Form der Ausbildung. Vor- und Nachbereitungszeiten sind immanenter Bestandteil des pädagogisch-planerischen Handelns und führen unmittelbar zur Steigerung der Prozessqualität. Die Einzelheiten des Verfahrens sollen in Verwaltungsvorschriften geregelt werden können.

Zu Nummer 5 (§ 19 VOKitaFöG):

Folgeänderung zu § 11 KitaFöG (vgl. Begründung dort).

Zu Nummer 6 (§ 21a VOKitaFöG):

Die Erhöhung der Stunden für Vor- und Nachbereitung soll stufenweise erfolgen.

Zu Artikel 3

Zu Nummer 1 und 2

Der Senat von Berlin will ab dem 1. Januar 2021 insbesondere den Beschäftigten mit unterem Einkommen eine Zulage zur Steigerung der Arbeitgeberattraktivität im Wert von 150 Euro monatlich gewähren. Die zunehmend schwierigere Personalgewinnung im öffentlichen Dienst des Landes Berlin und die in den kommenden Jahren erheblichen Ausscheidenszahlen von Beschäftigten aus Altersgründen hat den Senat bewogen, eine solche Zulage künftig seinen Beschäftigten gewähren zu wollen. Die unmittelbare Konkurrenz mit Bundesbehörden erfordert zusätzliche Maßnahmen des Senats, um die Arbeit für das Land Berlin attraktiv zu erhalten. Gleichzeitig möchte der Senat durch die Verknüpfung der besoldungsrechtlichen Zulage mit dem Zuschuss für ein Firmenticket des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg einen wesentlichen Schritt auf den Weg zu einer klimafreundlichen Hauptstadt gehen. Die vorgenannten Maßnahmen führen in der Folge dazu, dass zur Gewährleistung der Inanspruchnahme des besoldungsrechtlich zustehenden Zuschusses durch die Beamtinnen und Beamten alle Dienstbehörden des Landes Berlin mit Dienstherrenfähigkeit entsprechende Ticketvereinbarungen mit dem Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg abschließen.

In Anlehnung an die bislang in § 74 BBesG BE enthaltene Regelung eines Zuschusses zu den Kosten für ein Firmenticket des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg für alle Beamtinnen und Beamten, die gleichzeitig mit diesem Gesetz über den 31. Oktober 2020 hinaus bis zum 31. Dezember 2020 verlängert wird, soll für Beamtinnen und Beamte, die nicht dem Empfängerkreis der Hauptstadtzulage gemäß § 74 a BBesG BE zugehören, ein Zuschuss gemäß § 74b BBesG BE gewährt werden.

Für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der unmittelbaren Berliner Landesverwaltung ist zur Gewährung der Zulage noch eine außertarifliche Regelung als Rechtsgrundlage zu schaffen, der die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) zustimmen muss.

Zu Nummer 1:

Um einen lückenlosen Übergang zwischen der derzeitigen Zuschussregelung für ein Firmenticket und den ab 1. Januar 2021 in Kraft tretenden Regelungen der neuen §§ 74a und 74b BBesG BE zu erzielen, wird die derzeit bis zum 31. Oktober 2020 geltende Zuschussregelung bis zum 31. Dezember 2020 verlängert.

Zu Nummer 2:

Zu § 74a BbesG BE:

Absatz 1 Satz 1 regelt den zulagenberechtigten Personenkreis sowie die grundsätzliche Ausgestaltung der Hauptstadtzulage. Der Anspruch auf die Hauptstadtzulage ist grundsätzlich gegeben, soweit ein Anspruch auf Dienstbezüge bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage besteht. Zum zulagenberechtigten Personenkreis gehören sowohl Landesbeamtinnen und Landesbeamte der unmittelbaren Landesverwaltung als auch der mittelbaren Landesverwaltung, da das Berliner Besoldungsrecht keine Unterscheidung zwischen unmittelbaren und mittelbaren Landesbeamtinnen und -beamten vornimmt. Nach § 2 Absatz 1 Landesbeamtengesetz (LBG) sind Landesbeamtinnen und Landesbeamte solche, die zum Land Berlin oder zu einer landesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts in einem Beamtenverhältnis stehen. Nach § 2 Absatz 2 LBG sind Beamtinnen und Beamte, die das Land Berlin zum Dienstherrn haben, unmittelbare Landesbeamtinnen oder unmittelbare Landesbeamte. Beamtinnen und Beamte, die eine landesunmittelbare Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts zum Dienstherrn haben, sind mittelbare Landesbeamtinnen oder mittelbare Landesbeamte. Gemäß § 1 Absatz 1 Landesbesoldungsgesetz (LBesG) regelt das LBesG die Besoldung der Beamtinnen und Beamten und Richterinnen und Richter des Landes und der Beamtinnen und Beamten der landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts; ausgenommen sind die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, die Beamtinnen und Beamten auf Widerruf, die nebenbei verwendet werden, und die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat in seinem Urteil vom 06.03.2007 (Aktenzeichen: 2 BvR 556/04) zur Ballungsraumzulage für Beamtinnen und Beamte zum Ausgleich der erhöhten Lebenshaltungskosten in München Folgendes festgestellt:

„Es existiert kein hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums, der den Gesetzgeber verpflichtete, bei der Festsetzung der Bezüge einen spezifischen Ausgleich für regional erhöhte Lebenshaltungskosten zu gewähren. Geschützt sind nur diejenigen Regelungen, die das Bild des Beamtentums in seiner überkommenen Gestalt maßgeblich prägen, so dass ihre Beseitigung auch das Wesen des Beamtentums antasten würde. Zu diesem Kernbestand von Strukturprinzipien gehören unter anderem das Alimentsprinzip und der Leistungsgrundsatz. Dem Ortszulagensystem der Beamtenbesoldung kommt dagegen kein in diesem Sinne wesensprägender Charakter zu. Bei der Ausgestaltung der Zulagen zur Beamtenbesoldung handelt es sich um eine Detailregelung, die keinen zwingenden Bezug zur Angemessenheit der Alimention aufweist. Für diese sind vielmehr die Nettobezüge maßgeblich, mithin das, was sich der Beamte von seinem Gehalt tatsächlich leisten kann. Hierfür ist nicht entscheidend, ob die Bezüge aus dem Grundgehalt, aus Grundgehalt und Ortszulage oder aus anderen Komponenten bestehen. Sieht der Gesetzgeber keinen gesonderten Ausgleich für die örtlich bedingten Lebenshaltungskosten vor, so kann dies im Hinblick auf die

hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums nicht missbilligt werden, wenn sich die Bezüge gleichwohl auch in Ballungsräumen noch als angemessen erweisen und damit der Alimentierungspflicht Rechnung getragen wird.“

Ausgehend davon, dass es sich bei der mit diesem Gesetz vorgesehenen Hauptstadtzulage um eine grundsätzlich vergleichbare Zulagenregelung im Sinne der o.a. Ausführungen des BVerfG im Urteil vom 06.03.2007 handelt, und daher verfassungsrechtliche Alimentationsgrundsätze nicht berührt sind, hat der Senat von Berlin sich mit Blick auf die größere Wirkung der Hauptstadtzulage auf die überwiegende Zahl der Beschäftigten des Landes Berlin in den unteren Einkommensgruppen für eine soziale Kappung des zulagenberechtigten Empfängerkreises bei der Besoldungsgruppe A 13 entschieden.

Absatz 1 Satz 2 regelt die Höhe des monatlichen Zuschusses für ein Firmenticket des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg. Diese ist begrenzt auf den wirtschaftlichen Gegenwert eines Tickets für den Tarifbereich Berlin AB. Der wirtschaftliche Gegenwert des Tickets entspricht dem von der Beamtin oder dem Beamten für das Firmenticket an die Berliner Verkehrsbetriebe monatlich zu entrichten Betrag, höchstens jedoch dem wirtschaftlichen Gegenwert eines Firmentickets für den Tarifbereich Berlin AB mit monatlicher Zahlungsweise.

Absatz 1 Satz 3 regelt die Berechnung des monatlichen Zulagenbetrages. Hier gilt, insbesondere für die Rundung, grundsätzlich § 3 Absatz 7 BBesG BE.

Absatz 2 regelt, dass zulagenberechtigte Beamtinnen und Beamte gemäß Absatz 2 die Option haben, zu beantragen, dass sie auf den Zuschuss für ein Firmenticket verzichten. In diesen Fällen ist die Hauptstadtzulage in Höhe von 150 Euro zu 100 v.H. zu versteuern. Bei Inanspruchnahme des Zuschusses für ein Firmenticket, wird dieser Bestandteil der Hauptstadtzulage im Rahmen der Gehaltszahlung nicht versteuert.

Absatz 3

Gemäß der Regelung in Satz 1 erhalten Beamtinnen und Beamte auf Widerruf, denen Anwärterbezüge gezahlt werden, einen um zwei Drittel abgesenkten Zulagenbetrag in Höhe von 50 Euro. Auch hier besteht die Option, auf den Zuschuss für ein Firmenticket bzw. zum Auszubildendenticket zu verzichten. Die in der Begründung zu Absatz 2 ausgeführten Folgen bezüglich der Versteuerung gelten hier analog.

Die Regelung in Satz 2 soll sicherstellen, dass für Anwärterinnen und Anwärter der Laufbahngruppe 2 mit dem ersten Einstiegsamt (ehemals gehobener Dienst) der Zuschuss für das Firmenticket mindestens in Höhe des wirtschaftlichen Gegenwertes des Firmentickets erfolgt, welcher ggf. über dem Zulagenbetrag von 50 Euro liegen könnte. Hintergrund ist, dass der bezugsberechtigte Personenkreis des Auszubildenden-Tickets in § 1 Abs. 1 der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr des Bundes vom 2. August 1977 (PBefAusgIV) geregelt ist. Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. g) PBefAusgIV gehören die Anwärterinnen und Anwärter des einfachen und mittleren Dienstes zu dem bezugsberechtigten Personenkreis für ein derartiges Auszubildenden-Ticket. Dagegen werden Anwärterinnen und Anwärter des gehobenen Dienstes nicht aufgeführt. Sie haben daher nicht die

Möglichkeit ein Auszubildenden-Ticket zu erhalten, sondern müssten ein herkömmliches Firmenticket erwerben. Gleiches gilt, soweit der wirtschaftliche Wert des Auszubildendentickets über dem Zulagenbetrag von 50 Euro liegt.

Absatz 4

In den Fällen der Beförderung von BesGr. A 13 Stufe 1 nach BesGr. A 14 Stufe 1 und der Beförderung von BesGr. A 13 Stufe 1 bis 7 mit Amtszulage nach BesGr. A 14 Stufe 1 bis 7 tritt unter Berücksichtigung des Wegfalls der Hauptstadtzulage, der allgemeinen Stellenzulage sowie gegebenenfalls der Amtszulage nicht nur eine Reduzierung des Beförderungsgewinns, sondern ein tatsächlicher finanzieller Verlust im Rahmen der Beförderung ein. Dieser finanzielle Verlust soll mit dem vorgesehenen Ausgleichsbetrag auf Null reduziert werden. Da die vorgenannten Ausgleichstatbestände auf Grund von Besoldungserhöhungen Veränderungen unterliegen können, wird im Zusammenhang mit künftigen Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzen während des Geltungszeitraums der Hauptstadtzulagen-Regelung jeweils geprüft, ob § 74a Absatz 4 BBesG BE gegebenenfalls an die besoldungsrechtliche Lage angepasst werden muss.

Absatz 5

Den Betrag in Höhe von 150 Euro erhalten nur Vollzeitbeschäftigte. Bei Teilzeitbeschäftigung wird der Zulagenbetrag entsprechend dem Umfang der Arbeitszeit anteilig gekürzt. Für den Zuschuss zum Firmenticket nach Absatz 1 Satz 2 erfolgt dagegen bei Teilzeitbeschäftigung keine Teilzeitkürzung gemäß § 6 Absatz 1 BBesG BE, um der Rolle als familienfreundlicher und umweltfreundlicher Arbeitgeber gerecht zu werden. Durch den Entfall der Teilzeitkürzung für den Zuschuss zum Firmenticket wird sichergestellt, dass bei Beamtinnen und Beamten mit geringfügiger Beschäftigung zugunsten der Vereinbarkeit von Familie und Beruf bei Inanspruchnahme der Zuschussregelung die Höhe der Hauptstadtzulage insgesamt nicht unter den wirtschaftlichen Wert eines Firmentickets fallen kann. Mit der Regelung wird zudem bezweckt, dass auch dieser Personenkreis motiviert wird, sich im Interesse des Klimaschutzes für ein Firmenticket zu entscheiden.

Der bei Gewährung des Zuschusses nach Absatz 1 Satz 2 verbleibende monatliche Zulagenbetrag sowie der Zulagenbetrag in Höhe von 100 v.H. nach Absatz 1 Satz 2 unterliegen, wie andere Zulagen, der Teilzeitkürzung.

Absatz 6 bildet die Rechtsgrundlage zur anrechnungsfreien Zahlung des Zuschusses für das Firmenticket des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg im Sinne des § 10 BBesG BE. Das heißt, der wirtschaftliche Wert des Tickets wird nicht auf die Besoldung angerechnet.

Absatz 7 sieht vor, dass die Regelung der Hauptstadtzulage für fünf Jahre befristet wird. Es ist beabsichtigt vor Ablauf der Zulagenregelung zu evaluieren, ob die bezweckte Wirkung der Regelung, wie die Verhinderung der Abwanderung von Landesbeamtinnen und Landesbeamten zu Bundesbehörden sowie die Motivationswirkung auf die Beschäftigten des Landes Berlin, von der privaten Pkw-Nutzung auf öffentliche Verkehrsmittel umzusteigen, eingetreten ist.

Zu § 74b BBesG BE:

Absatz 1 bildet die Rechtsgrundlage zur Zahlung eines Zuschusses in Höhe von 15,00 Euro monatlich zu den Kosten eines Firmentickets des Verkehrsverbundes Berlin-

Brandenburg für Beamtinnen und Beamte, die von der Regelung des § 74a BBesG BE nicht erfasst werden. Die besoldungsrechtliche Regelung des Zuschusses ist notwendig, da aufgrund des strengen Gesetzesvorbehaltes der Besoldung (§ 2 BBesG BE) ohne ausdrückliche Regelung in § 74b BBesG BE eine Zahlung eines Arbeitgeberzuschusses zu einem Firmenticket an die Beamtinnen und Beamten des Landes Berlin besoldungsrechtlich nicht zulässig wäre. Auf Grund der inhaltlichen Verknüpfung wird die Regelung, wie die Regelung des § 74a BBesG BE vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2025 befristet.

Mit der Regelung eines Zuschusses zu den Kosten für ein Firmenticket des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg wird das Ziel einer klimafreundlichen Hauptstadt verfolgt. Durch die Gewährung eines Zuschusses zu den Kosten eines Firmentickets des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg, kann auch den bei der Gewährung der Hauptstadtzulage (inclusive Firmenticket) gemäß § 74 BBesG (neu) nicht berücksichtigten Beamtinnen und Beamten des Landes Berlin ein Anreiz zum Umstieg von der privaten Pkw-Nutzung auf öffentliche Verkehrsmittel gewährt werden.

Absatz 2 bildet die Rechtsgrundlage zur anrechnungsfreien Zahlung des Zuschusses für das Firmenticket des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg im Sinne des § 10 BBesG BE. Das heißt, der wirtschaftliche Wert des Tickets wird nicht auf die Besoldung angerechnet.

Zu Nummer 3

Mit dieser Gesetzesänderung wird die Zulage für Lehrkräfte an Schulen in schwieriger Lage für weitere zwei Jahre bis zum Ende des Schuljahres 2021/2022 vorgesehen. Es ist weiterhin erforderlich, die Tätigkeit der Lehrkräfte, die an Schulen mit schwieriger Schülerschaft arbeiten, anzuerkennen und Anreize für diese Tätigkeit zu setzen.

An den in § 78a genannten Schulen in schwieriger Lage ist die Heterogenität der Schülerschaft besonders hoch, so dass dort das Unterrichten durch besonderen Förderbedarf, nötige Binnendifferenzierung und intensivere Kontakte mit Erziehungsberechtigten mit erhöhtem Aufwand verbunden ist.

An Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs zum nachträglichen Erwerb allgemeinbildender und beruflicher Abschlüsse besteht nach der bisherigen Regelung und der Neufassung kein Anspruch auf eine Zulage. Um dies klarzustellen, wird in den Gesetztext ausdrücklich aufgenommen, dass nur Lehrkräfte an Schulen gemäß § 17 Absatz 2 Nummer 1 bis 5 Schulgesetz, das heißt nicht an den in § 17 Absatz 2 Nummer 6 Schulgesetz genannten Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs, zulageberechtigt sind. Die engagierte Tätigkeit der Lehrkräfte an den Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs, an denen mindestens 80% der Teilnehmerinnen und Teilnehmer von der Zahlung eines Eigenanteils an den Kosten der Lernmittel befreit sind, wird wertgeschätzt, jedoch ist die Gewährung einer Zulage bei vergleichender Betrachtung nicht angezeigt. Die Lehrkräfte im Zweiten Bildungsweg unterrichten ausschließlich Erwachsene. Diese pflegen untereinander einen anderen Umgang als minderjährige Schülerinnen und Schüler. Die Aufgaben sind dadurch als weniger schwierig einzuschätzen als im Umgang mit Minderjährigen. Dies äußert sich im Unterricht, aber auch im Rahmen von Pausenaufsichten sowie im gesamten Schulumfeld. Der Arbeitsaufwand für

Aufsichten ist deutlich geringer. Durch den Umgang erwachsener Menschen miteinander sind die Anforderungen im Bereich Konfliktschlichtung deutlich niedriger anzusehen. Die Elternarbeit, welche an den Schulen der Primar- und Sekundarstufe einen wesentlichen Teil der Arbeit und Arbeitszeit ausmacht, entfällt. Ein großer Teil der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Angeboten des Zweiten Bildungswegs besucht den Unterricht freiwillig. Ein freiwilliger Unterrichtsbesuch fußt in großen Teilen auf einer intrinsischen Motivation; die Widerstände gegen den Besuch der Bildungseinrichtung sind weniger stark ausgeprägt als bei einigen der minderjährigen Schülerinnen und Schülern an Schulen in schwieriger Lage. Auch wenn die Anwesenheits- und Abbruchquote an den Einrichtungen des Zweiten Bildungsweges ein besonderes Problem darstellt, ist diese Problematik nicht mit der Erziehungsproblematik an den allgemein bildenden und beruflichen Schulen sowie den Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt vergleichbar.

Die Lehrkräfte im Zweiten Bildungsweg verfügen zudem über einen Arbeitszeitvorteil, weil die Pflichtstundenzahl im zweiten Bildungsweg nur 25 Stunden beträgt anstatt 26 Stunden bzw. 27 oder 28 Stunden wie an Grundschulen, sonderpädagogischen Förderzentren, Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien. Angesichts dieses Vorteils und der oben dargelegten Unterschiede können diese Lehrkräfte nicht zusätzlich mit einer Zulage wertgeschätzt werden. Dies würde eine Ungerechtigkeit hervorrufen.

Da in den Jahrgangsstufen eins bis sechs seit dem Schuljahr 2018/2019 alle Schülerinnen und Schüler von der Zahlung eines Eigenanteils an den Kosten der Lernmittel befreit sind, ist für diese Jahrgangsstufen der Anteil der Schülerinnen und Schüler mit einem Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe maßgeblich, das heißt an Grundschulen und hinsichtlich der Primarstufe der Gemeinschaftsschulen, der Schulen mit sonderpädagogischem Förderbedarf und gegebenenfalls der Integrierten Sekundarschulen sowie hinsichtlich der Jahrgangsstufen 5 und 6 der Gymnasien mit einem Bildungsgang ab Jahrgangsstufe 5. Sowohl die Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die von der Zahlung eines Eigenanteils an den Kosten der Lernmittel befreit sind („Imb-Quote“), als auch die Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe („BuT-Quote“) werden von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie als Sozialindikator verwendet und in gleicher Weise behandelt.

Für Schulen, an denen sowohl die „Imb-Quote“ als auch die „BuT-Quote“ maßgebend ist (insbesondere an Gemeinschaftsschulen und Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt), wird die Gesamtzahl aller Schülerinnen und Schüler ermittelt, denen entweder ein Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe zusteht (in den unteren Jahrgangsstufen) oder die von der Zahlung des Eigenanteils an den Kosten der Lernmittel befreit sind. Lehrkräfte erhalten dann eine Zulage, wenn diese Gesamtzahl mindestens 80% aller Schülerinnen und Schüler der Schule ausmacht. Es erfolgt keine isolierte Betrachtung nur der Primarstufe oder nur der Sekundarstufen I und II.

Zu Nummer 4

Die Änderung der Vorbemerkung Nummer 21 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B ist notwendig, da die Stellen der bezirklichen Amtsleitungen im Land Berlin aufgrund einer Aufforderung des Rechnungshofes von Berlin und in Folge auch des Abgeordnetenhauses von Berlin (13. Sitzung des Abgeordnetenhauses von Berlin am

06.07.2017, Drs. 18/0046) neu bewertet wurden. Die Dienstpostenbewertung nach dem Gutachten 1/2009 der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) kam zu dem Ergebnis, dass in den Leitungspositionen der Bezirksverwaltungen Stellen vorhanden sind, die nach Besoldungsgruppe B 2 einzustufen sind.

Da die Vorbemerkung Nummer 21 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B (Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin) bislang eine Einstufung von Leitern von unteren Verwaltungsbehörden in Besoldungsgruppe B 2 nicht zulässt, ist die Aufnahme einer Ausnahmeregelung für die bezirksamtlichen Leiter notwendig. Damit einhergehend ist hier eine Aufnahme der entsprechenden Amtsbezeichnungen in der Besoldungsgruppe B 2 erforderlich.

Zu Buchstabe a (Änderung der Vorbemerkung Nummer 21):

Es handelt sich bei der Ergänzung der Vorbemerkung Nr. 21 um die Aufnahme einer Ausnahmeregelung für die bezirksamtlichen Leiter, die aus dem Ergebnis der KGSt-Bewertungsgutachten für die bezirksamtlichen Leiter im Land Berlin resultiert. Diese ist erforderlich, um dem oben genannten Personenkreis im Einzelfall mit Zustimmung der Senatsverwaltung für Finanzen von Berlin eine Besoldung nach Besoldungsgruppe B 2 zu gewähren.

Zu Buchstabe b (Änderung der Bundesbesoldungsordnung A, Besoldungsgruppe A 16):

Die Änderung der Fußnote 13 ist redaktioneller Art und dient der Klarstellung, dass das Amt des „Leitenden Direktors“ nunmehr auch in der Besoldungsgruppe B 2 vorhanden ist.

Zu Buchstabe c (Änderung der Bundesbesoldungsordnung B, Besoldungsgruppe B 2):

Es handelt sich bei der Aufnahme der unter Nummer 3 aufgezählten Ämter um die notwendige Ergänzung der Amtsbezeichnungen zur Gewährung der Besoldung nach Besoldungsgruppe B 2 aufgrund der Ergebnisse der Bewertungsgutachten der KGSt für die bezirksamtlichen Leiter im Land Berlin. Da die Zusätze zu den Grundamtsbezeichnungen nach § 7 Absatz 1 Landesbeamtengesetz in Verbindung mit der „Entscheidung über Zusätze zu Grundamtsbezeichnungen“ (Amtsblatt für Berlin vom 9. März 1979, S. 491) nur für die A-Besoldung geregelt sind, erfolgt in der B 2- Besoldung die Aufnahme der Amtsbezeichnungen inklusive der jeweils erforderlichen Zusätze.

Darüber hinaus wird eine Fußnote 10 angefügt, die klarstellt, dass die neu eingefügten Ämter auch in Besoldungsgruppe A 16 vorhanden sein können.

Das Amt des „Leitenden Medizinaldirektors – in Berlin bei einer Bezirksverwaltung“ ist bislang noch nicht als zu durchlaufendes Amt in der Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten der Laufbahnfachrichtung Gesundheit und Soziales - Gesundheitswesen - (Laufbahnverordnung Gesundheitswesen - LVO-Ges) enthalten. Ebenso ist das Amt des „Leitenden Sozialdirektors – in Berlin bei einer Bezirksverwaltung“ noch nicht als zu durchlaufendes Amt in der Verordnung über die Laufbahn der Beamtinnen und Beamten der Laufbahnfachrichtung Gesundheit und Soziales, Laufbahnzweig des Sozialdienstes (Laufbahnverordnung Sozialdienst - LVO-SozD) geregelt.

Bevor die Besoldung aus den mit diesem Gesetz jeweils für die vorgenannten geänderten Ämter der Besoldungsgruppe B 2 gewährt werden kann, bedarf es der entsprechenden Änderung der Anlage zu § 2 Absatz 2 LVO-Ges sowie der Anlage zu § 2 Absatz 1 LVO-SozD durch die jeweils zuständige Laufbahnordnungsbehörde.

Zu den Artikeln 4 und 5

Die Änderungen dienen dem Ziel, den Berliner Stadtreinigungsbetrieben – Anstalt öffentlichen Rechts – (BSR) die Reinigung von ausgewählten Grün- und Erholungsanlagen sowie Waldflächen hoheitlich zu übertragen.

Die Zuständigkeit für die Reinigung ausgewählter Grün- und Erholungsanlagen und Waldflächen mit besonderer Bedeutung für die Stadtsauberkeit soll neben der Entsorgung wilden Mülls und des Abfallbehälterdienstes auf die BSR übergehen. Die Reinigung der übrigen Anlagen und Flächen verbleibt im Aufgabenbereich der Bezirke bzw. der Berliner Forsten. Die gärtnerische Pflege der ausgewählten Grün- und Erholungsanlagen und die Bewirtschaftung der ausgewählten Waldflächen bleiben - wie auch für die übrigen Anlagen und Flächen - als Aufgabe bei den Bezirken bzw. den Berliner Forsten.

Die Einführung der Vorzeigepflicht von für die vollständige Beseitigung von Hundekot geeigneten Hilfsmitteln ist erforderlich, um zielgerichtete Kontrollen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ordnungsämter bei den Hundeführerinnen und Hundeführern durchführen zu können, um Verstöße gegen die gesetzliche Pflicht zur Mitführung dieser Hilfsmittel ahnden zu können.

Des Weiteren wurde das Straßenreinigungsgesetz unter Berücksichtigung der geschlechtergerechten Sprache angepasst.

Zu Artikel 4:

Den BSR wird durch die Änderung des Straßenreinigungsgesetzes und den Erlass der vorgesehenen Rechtsverordnung die Reinigung der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und landeseigenen Waldflächen mit besonderer Bedeutung für die Stadtsauberkeit als öffentliche Aufgabe übertragen. Die Reinigung der dort aufgeführten Anlagen und Flächen wird durch die BSR hoheitlich ausgeführt. Die übrigen Anlagen und Flächen verbleiben in der Zuständigkeit der Bezirke bzw. der Berliner Forsten.

Es wird klargestellt, dass die Reinigung durch die BSR aus Haushaltsmitteln finanziert wird.

Um weiteren Regelungsbedarfen im Straßenreinigungsgesetz nachzukommen, wurden Begriffe wie Hundehalter und Hundeführer geschlechtergerecht angepasst. Zudem wurde die rechtliche Verpflichtung geschaffen, dass Hundeführerinnen und Hundeführer ihre Hilfsmittel zur Beseitigung von Hundekot nach Aufforderung der Ordnungskräfte vorzeigen müssen.

Zu Artikel 5:

Die Auflistung der Reinigungsaufgabe in ausgewählten Grün- und Erholungsanlagen und Waldflächen im Berliner Betriebe-Gesetz hat eine klarstellende Funktion und trägt zur Rechtssicherheit bei.

Personelle Auswirkungen:

Der Reinigungs- und Pflegebedarf in Gebieten wie Grün- und Erholungsanlagen und Waldflächen stellt eine personelle Herausforderung dar. Derzeit ist auch die Reinigung von Flächen mit besonderer Bedeutung für die Stadtsauberkeit hoheitliche Aufgabe der Bezirke bzw. der Berliner Forsten. Durch das Gesetz über die Reinigung von Grün- und Erholungsanlagen und Waldflächen werden personelle Ressourcen für die Reinigungsleistungen frei und können verstärkt für die Pflegeleistungen der Grün- und Erholungsanlagen und der Waldflächen eingesetzt werden.

Des Weiteren werden mit der Übernahme der Reinigung der ausgewählten Grün- und Erholungsanlagen sowie Waldflächen durch die BSR neue Arbeitsplätze geschaffen. Dies bietet einer großen Zahl von Menschen, die ansonsten häufig auf prekäre Beschäftigungen angewiesen wären, eine Perspektive. Diese Arbeitsplätze werden nach den Tarifen der BSR über dem Mindestlohn bezahlt, mit einer langfristigen Anstellungsperspektive.

Zu Artikel 4

Zu Nummer 1 (§ 1a StrReinG):

Den BSR wird durch die Änderung des Straßenreinigungsgesetzes und den Erlass der vorgesehenen Rechtsverordnung mit der Möglichkeit der Fortschreibung die Reinigung der Grün- und Erholungsanlagen und Waldflächen mit besonderer Bedeutung für die Stadtsauberkeit als öffentliche Aufgabe übertragen. Die Reinigung der dort aufgeführten Anlagen und Flächen wird durch die BSR hoheitlich ausgeführt.

Durch die Festlegung der von den BSR zu reinigenden Anlagen und Flächen durch eine Rechtsverordnung mit der Möglichkeit der Anpassung an geänderte Umstände wird beabsichtigt, dass zunächst nicht alle Grün- und Erholungsanlagen und Waldflächen des Stadtgebiets der Regelung unterfallen, sondern nur Anlagen und Flächen mit besonderer Bedeutung für die Stadtsauberkeit. Dabei wird, wie in den erfolgreichen Pilotprojekten, durch die Festlegung von Reinigungskriterien auf eine wirtschaftliche effiziente Verbesserung des Sauberkeitszustandes durch bedarfsgerechte Reinigung abgezielt.

Die Aufgabe der Reinigung der übrigen Anlagen und Flächen verbleibt in der Zuständigkeit der Bezirke bzw. der Berliner Forsten.

Zu Nummer 2 (§ 7a StrReinG):

Die Änderung dient der Klarstellung, dass die mit der Reinigung der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und Waldflächen verbundenen Kosten auch nach der hoheitlichen Übertragung auf die BSR weiterhin vom Land Berlin getragen werden.

Zu Nummer 3 (§ 8 StrReinG):

a) Durch die Änderungen erfolgt eine Anpassung der Begriffe an die geschlechtergerechte Sprachregelung.

b) Bisher gab es bei Kontrollen durch Ordnungskräfte hinsichtlich der Mitführpflicht von für die vollständige Beseitigung von Hundekot geeigneten Hilfsmitteln keine rechtliche Verpflichtung der Hundeführerinnen und Hundeführer, diese nach Aufforderung auch

vorzuzeigen. Mit der Änderung wird nunmehr die Voraussetzung dafür geschaffen, dass Hilfsmittel auch vorgezeigt werden müssen.

Zu Nummer 4 (§ 9 StrReinG):

Mit den Änderungen zu a) und b) erfolgt eine Anpassung von Begriffen an die geschlechtergerechte Sprachregelung.

Durch die Änderung zu c) wird das Nichtvorzeigen von für die Hundekotbeseitigung geeigneten Hilfsmitteln als Ordnungswidrigkeit eingestuft.

Zu Artikel 5

Dem § 3 Berliner Betriebe-Gesetz wird eine weitere Nummer eingefügt, in der die Aufgabe der BSR bezüglich der Reinigung ausgewählter Grün- und Erholungsanlagen und Waldflächen beschrieben wird. Durch Verweis auf das Straßenreinigungsgesetz wird deutlich, dass es sich um eine hoheitlich übertragene Aufgabe handelt.

Zudem werden die Aufgaben der BSR generell in den Kontext der Förderung einer abfallvermeidenden Kreislaufwirtschaft und der Sicherung der umweltverträglichen Abfallbeseitigung gestellt. Diese Aufnahme dient der Klarstellung der Zielsetzung unter derer besonderer Berücksichtigung alle nachgenannten Aufgaben zu erfüllen sind.

Zu Artikel 6

In den Jahren 2020 und 2021 nimmt das Land Berlin im Rahmen der Coronakrise Kredite auf. Um die Belastungen für das Land so gering wie möglich zu halten, sind Einsparmöglichkeiten im laufenden Haushalt zu prüfen und zu realisieren.

Die Ansätze für die Zuführung an die Versorgungsrücklage betragen im Doppelhaushaltsplan 2020/2021 für das Jahr 2020 40,5 Mio. Euro und für das Jahr 2021 22,5 Mio. Euro.

Zu § 7 VersRückIG:

Der neue § 7 sieht vor, dass in den Jahren 2020 und 2021 keine Zuführung zum Sondervermögen Versorgungsrücklage erfolgt. Das Land Berlin nimmt in den Jahren 2020 und 2021 Kredite auf, um die zusätzlichen Ausgaben im Rahmen der Coronakrise leisten zu können. Um die Kreditaufnahme möglichst gering zu halten, wird die Zuführung zum Sondervermögen Versorgungsrücklage für zwei Jahre ausgesetzt.

Gleichzeitig wird die frühestmögliche Entnahme der Mittel aus dem Sondervermögen um den Zeitraum der Aussetzung der Zuführung verschoben. Eine Entnahme der Mittel soll nunmehr nicht vor dem Jahr 2022 erfolgen. Mit der Versorgungsrücklage sollen die Spitzen bei den Versorgungsausgaben abgedeckt werden. Diese sind jedoch erst in den Jahren ab 2031 zu erwarten.

Zu Artikel 7

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Berlin, den 05. Mai 2020

Der Senat von Berlin

Michael Müller...
Regierende Bürgermeister

Dr. Matthias Kollatz
Senator für Finanzen

Gegenüberstellung der Gesetzestexte

Artikel 1 - Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes

§ 11 Absatz 2 Nummer 4 des Kindertagesförderungsgesetzes vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2017 (GVBl. S. 702) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Geltende Fassung	Neue Fassung
<p>§ 11 Personalausstattung</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) Bei der Personalbemessung für das sozialpädagogische Fachpersonal sollen folgende Grundsätze gelten:</p> <p>1. – 3. ...</p> <p>4. Für die Leitung der Tageseinrichtung sind zusätzliche Personalzuschläge zu gewähren, die bei 90 Kindern mit 38,5 Wochenarbeitsstunden zu bemessen sind.</p>	<p>§ 11 Personalausstattung</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) Bei der Personalbemessung für das sozialpädagogische Fachpersonal sollen folgende Grundsätze gelten:</p> <p>1. – 3. ...</p> <p>4. Für die Leitung der Tageseinrichtung sind zusätzliche Personalzuschläge zu gewähren, die bei <u>85</u> Kindern mit 38,5 Wochenarbeitsstunden zu bemessen sind. <u>Zur Unterstützung der Leitung können die Personalzuschläge nach Satz 1 anteilig auch für Verwaltungsassistenz verwendet werden. Das Nähere wird im Rahmen der Leistungsvereinbarung nach § 23 geregelt.</u></p>

Artikel 2 - Änderung der Kindertagesförderungsverordnung

Die Kindertagesförderungsverordnung vom 4. November 2005 (GVBl.S. 700), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2017 (GVBl. S. 702) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Geltende Fassung	Neue Fassung
<p>§ 2 Antrag</p> <p>Der Beginn einer nach dem Kindertagesförderungsgesetz finanzierten Förderung eines Kindes in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege setzt einen Antrag der Eltern (Antragsteller) beim zuständigen Jugendamt voraus. Ein Antrag ist ebenfalls erforderlich, wenn zuvor durchgängig länger als fünf Wochen kein Platz in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege vertraglich belegt worden ist. Sofern beide Eltern sorgeberechtigt sind, ist der Antrag von beiden Elternteilen zu</p>	<p>§ 2 Antrag</p> <p>Der Beginn einer nach dem Kindertagesförderungsgesetz finanzierten Förderung eines Kindes in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege setzt einen Antrag der Eltern (Antragsteller) beim zuständigen Jugendamt voraus. Ein Antrag ist ebenfalls erforderlich, wenn durchgängig länger als <u>sieben Monate kein Ganztags- oder erweiterter Ganztagsplatz</u> in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege vertraglich belegt worden ist. Sofern beide Eltern sorgeberechtigt sind,</p>

<p>stellen, andernfalls ist eine entsprechende Vollmacht vorzulegen. Antragsteller, die nicht personensorgeberechtigt sind, müssen bei Antragstellung eine Vollmacht oder Einverständniserklärung des Personensorgeberechtigten vorlegen, sofern es sich nicht um Pflegepersonen handelt, die im Sinne des § 1688 des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Antragstellung befugt sind. Bei getrennt lebenden und gemeinsam sorgeberechtigten Elternteilen sollen die Eltern sich auf einen für das Verfahren Empfangsbevollmächtigten einigen.</p>	<p>ist der Antrag von beiden Elternteilen zu stellen, andernfalls ist eine entsprechende Vollmacht vorzulegen. Antragsteller, die nicht personensorgeberechtigt sind, müssen bei Antragstellung eine Vollmacht oder Einverständniserklärung des Personensorgeberechtigten vorlegen, sofern es sich nicht um Pflegepersonen handelt, die im Sinne des § 1688 des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Antragstellung befugt sind. Bei getrennt lebenden und gemeinsam sorgeberechtigten Elternteilen sollen die Eltern sich auf einen für das Verfahren Empfangsbevollmächtigten einigen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Bedarfsbescheid (Gutschein)</p> <p>(2) Der Bescheid enthält Feststellungen und Angaben über:</p> <p>4. eine auflösende Bedingung, wonach die Inanspruchnahme des Platzes bis spätestens sechzehn Wochen nach dem von den Eltern gewünschten Betreuungsbeginn erfolgen muss; im Falle eines Vertragsschlusses (Betreuungsvertrages) innerhalb dieser Frist muss die Förderung in den nächsten drei Monaten nach Vertragsschluss beginnen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Bedarfsbescheid (Gutschein)</p> <p>(2) Der Bescheid enthält Feststellungen und Angaben über:</p> <p>4. eine auflösende Bedingung, wonach die Inanspruchnahme eines <u>Ganztags- oder erweiterten Ganztagsplatzes bis spätestens sieben Monate</u> nach dem von den Eltern gewünschten Betreuungsbeginn erfolgen muss.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Aufgaben der Träger, Anwendungsbereich und Fachkräftegebot</p> <p>(5) Wird in einer Einrichtung eine Person beschäftigt, die sich in der berufsbegleitenden Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin oder zum staatlich anerkannten Erzieher befindet, werden der Einrichtung für die Anleitung dieser Person jeweils pro Woche im ersten und zweiten Semester drei Zeitstunden, im dritten und vierten Semester zwei Zeitstunden und im fünften und sechsten Semester eine Zeitstunde gewährt. Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung kann zur Durchführung des Antrags- und Bewilligungsverfahrens Verwaltungsvorschriften erlassen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Aufgaben der Träger, Anwendungsbereich und Fachkräftegebot</p> <p>(5) Wird in einer Einrichtung eine Person beschäftigt, die sich in der berufsbegleitenden Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin oder zum staatlich anerkannten Erzieher befindet, werden der Einrichtung für die Anleitung dieser Person jeweils pro Woche im ersten und zweiten Semester drei Zeitstunden, im dritten und vierten Semester zwei Zeitstunden und im fünften und sechsten Semester eine Zeitstunde gewährt. <u>Dies gilt ab dem 1. Februar 2020 auch, wenn eine Person beschäftigt wird, die sich in einem dualen oder berufsintegrierenden Studium der Kindheitspädagogik/Bildung und Erziehung im Kindesalter befindet. Für die Anleitung sonstiger geeigneter Beschäftigter sowie weiterer im pädagogischen Betrieb Beschäftigter ohne einschlägige Ausbildung (Beschäftigte aus verwandten Berufen, Beschäftigte zur Umsetzung einer besonderen Konzeption) werden im ersten Jahr ihrer Tätigkeit ab dem 1. Februar 2020 eine Zeitstunde und ab dem 1. Februar 2021 zwei Zeitstunden wöchentlich gewährt.</u> Die für Jugend und Familie zuständige</p>

	<p>Senatsverwaltung kann zur Durchführung des Antrags- und Bewilligungsverfahrens Verwaltungsvorschriften erlassen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Grundsätze für die Ausstattung mit Fachpersonal</p> <p>(2) Die Vorgaben für die Personalausstattung gehen davon aus, dass bei einer entsprechenden Organisation eine gleichbleibende kontinuierliche pädagogische Förderung der einzelnen Kinder durch mindestens eine ihnen vertraute Bezugsperson gewährleistet ist. Die Personalausstattung umfasst die in jeder Einrichtung pro Woche erforderlichen Zeiten je Fachkraft insbesondere für die Teilnahme an Dienstbesprechungen, Fachberatungen, Fortbildungen, die Elternarbeit, die Anleitung von Praktikantinnen und Praktikanten, sowie die individuelle Vor- und Nachbereitungszeit. Sie berücksichtigt die für die Umsetzung der verbindlichen Inhalte der Tätigkeiten erforderlichen Zeiten nach dem von der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung beschlossenen landeseinheitlichen Bildungsprogramm einschließlich der Sprachdokumentation. Hierzu gehören auch die Beobachtung und Dokumentation der Entwicklung des Kindes, die Durchführung von Sprachstandsfeststellungen, die Führung von regelmäßigen Gesprächen über die Entwicklung des Kindes mit den Eltern sowie die Durchführung interner und externer Evaluationen entsprechend den Vorgaben der Qualitätsentwicklungsvereinbarung nach § 13 des Kindertagesförderungsgesetzes.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Grundsätze für die Ausstattung mit Fachpersonal</p> <p>(2) Die Vorgaben für die Personalausstattung gehen davon aus, dass bei einer entsprechenden Organisation eine gleichbleibende kontinuierliche pädagogische Förderung der einzelnen Kinder durch mindestens eine ihnen vertraute Bezugsperson gewährleistet ist. Die Personalausstattung umfasst die in jeder Einrichtung pro Woche erforderlichen Zeiten je Fachkraft insbesondere für die Teilnahme an Dienstbesprechungen, Fachberatungen, Fortbildungen, die Elternarbeit, die Anleitung von Praktikantinnen und Praktikanten, sowie die individuelle Vor- und Nachbereitungszeit. Sie berücksichtigt die für die Umsetzung der verbindlichen Inhalte der Tätigkeiten erforderlichen Zeiten nach dem von der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung beschlossenen landeseinheitlichen Bildungsprogramm einschließlich der Sprachdokumentation. Hierzu gehören auch die Beobachtung und Dokumentation der Entwicklung des Kindes, die Durchführung von Sprachstandsfeststellungen, die Führung von regelmäßigen Gesprächen über die Entwicklung des Kindes mit den Eltern sowie die Durchführung interner und externer Evaluationen entsprechend den Vorgaben der Qualitätsentwicklungsvereinbarung nach § 13 des Kindertagesförderungsgesetzes.</p> <p><u>Personen in der berufsbegleitenden Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin oder zum staatlich anerkannten Erzieher und Personen, die sich in einem dualen oder berufsintegrierenden Studium der Kindheitspädagogik/Bildung und Erziehung im Kindesalter befinden, erhalten zusätzlich für die Dauer der Ausbildung oder des Studiums zwei Zeitstunden pro Woche für die Vor- und Nachbereitung. Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung kann zur Durchführung des Antrags- und Bewilligungsverfahrens Verwaltungsvorschriften erlassen.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 19 Freistellung für Leitungsaufgaben</p> <p>(2) Für jeden vertraglich vergebenen Platz erhält die Einrichtung einen Zuschlag von</p>	<p style="text-align: center;">§ 19 Freistellung für Leitungsaufgaben</p> <p>(2) Für jeden vertraglich vergebenen Platz erhält die Einrichtung einen Zuschlag von</p>

0,0111 Stellenanteilen für die Wahrnehmung der Leitungstätigkeit (Leitungsanteil).	0,0118 Stellenanteilen für die Wahrnehmung der Leitungstätigkeit (Leitungsanteil).
<p align="center">§ 21a Übergangsbestimmungen</p> <p>Vom 1. August 2016 bis zum Ablauf des 31. Juli 2017 gilt § 19 Absatz 2 mit der Maßgabe, dass der Zuschlag 0,0091 Stellenanteile beträgt. Vom 1. August 2017 bis zum Ablauf des 31. Juli 2019 ist § 19 Absatz 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Zuschlag 0,01 Stellenanteile beträgt.</p>	<p align="center">§ 21a Übergangsbestimmung</p> <p>Vom 1. August 2020 bis zum Ablauf des 31. Januar 2022 gilt § 12 Absatz 2 Satz 5 mit der Maßgabe, dass für die Dauer der Ausbildung bzw. des Studiums zusätzlich eine Zeitstunde für die Vor- und Nachbereitung zu gewähren ist.</p>

Artikel 3 - Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin nach Artikel III § 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 687) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Geltende Fassung	Neue Fassung
<p align="center">§ 74</p> <p align="center">Zuschuss zu den Kosten für ein Firmenticket des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg, Ausnahme von der Anrechnung als Sachbezug</p> <p>(1) Zu den für ein Firmenticket des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg entstehenden Kosten kann ein Zuschuss in Höhe von 15,00 Euro monatlich gewährt werden, soweit die Geltungsdauer des Firmentickets innerhalb des Zeitraumes zwischen dem 1. September 2019 und dem 31. Oktober 2020 liegt. Das Nähere über die Gewährung des Zuschusses regelt die für das Besoldungsrecht zuständige Senatsverwaltung durch Verwaltungsvorschriften.</p> <p>(2) Auf Firmentickets im Sinne des Absatzes 1 findet § 10 keine Anwendung.</p>	<p align="center">§ 74</p> <p align="center">Zuschuss zu den Kosten für ein Firmenticket des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg, Ausnahme von der Anrechnung als Sachbezug</p> <p>(1) Zu den für ein Firmenticket des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg entstehenden Kosten kann ein Zuschuss in Höhe von 15,00 Euro monatlich gewährt werden, soweit die Geltungsdauer des Firmentickets innerhalb des Zeitraumes zwischen dem 1. September 2019 und dem <u>31. Dezember 2020</u> liegt.</p> <p>(2) unverändert</p>
keine Regelung	<p align="center"><u>§ 74a</u></p> <p align="center"><u>Hauptstadtzulage</u></p> <p><u>(1) Beamte mit Dienstbezügen bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage erhalten eine nicht ruhegehaltfähige, monatliche Hauptstadtzulage bestehend aus einem</u></p>

monatlichen Zuschuss für ein Firmenticket des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg und einem monatlichen Zulagenbetrag. Die Höhe des monatlichen Zuschusses für ein Firmenticket des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg entspricht dem Betrag, den der Beamte für das Firmenticket an die Berliner Verkehrsbetriebe monatlich zu entrichten hat, höchstens jedoch dem wirtschaftlichen Gegenwert eines Firmentickets für den Tarifbereich Berlin AB mit monatlicher Zahlungsweise. Zur Ermittlung der Höhe des monatlichen Zulagenbetrages wird die Differenz aus 150 Euro und dem Zuschuss nach Satz 2 gebildet.

(2) (Abweichend von Absatz 1 wird die monatliche Hauptstadtzulage allein als monatlicher Zulagenbetrag in Höhe von 150 Euro gewährt, wenn der Beamte dies beantragt und mit diesem Antrag erklärt, auf den monatlichen Zuschuss für ein Firmenticket des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg zu verzichten.

(3) Abweichend von Absatz 1 beträgt die monatliche Hauptstadtzulage für Beamte auf Widerruf 50 Euro, soweit ihnen Anwärterbezüge gezahlt werden. Abweichend von Satz 1 wird der monatliche Zuschuss für eine Monatskarte für Auszubildende oder ein Firmenticket für den Tarifbereich Berlin AB mindestens in Höhe des wirtschaftlichen Gegenwertes dieses Tickets gezahlt, soweit Beamte auf Widerruf gemäß § 1 Absatz 1 der Verordnung über den Ausgleich gemein-wirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr nicht Auszubildende im Sinne des § 45a Absatz 1 des Personenbeförderungsgesetzes sind oder der wirtschaftliche Gegenwert einer für den in Satz 1 genannten Personenkreis nach den Tarifbestimmungen des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg erhältlichen Monatskarte für Auszubildende den Betrag von 50 Euro übersteigt.

(4) Abweichend von Absatz 1 erhalten Beamte der Besoldungsgruppe A 13 Stufe 1, die auf Grund einer Beförderung der Besoldungsgruppe A 14 Stufe 1 zugeordnet werden, einen monatlichen Ausgleichsbetrag, soweit Ihnen unter Berücksichtigung des mit der Beförderung eintretenden Wegfalls der Hauptstadtzulage und der allgemeinen Stellenzulage geringere Dienstbezüge als in der Besoldungsgruppe A 13 zustünden. Der Ausgleich erfolgt in Höhe des Betrages der erforderlich ist, um nach Abzug des Grundgehaltsbetrages der Besoldungsgruppe

	<p><u>A 14 Stufe 1 von der Summe aus den Beträgen des Grundgehalts der Besoldungsgruppe A 13 Stufe 1, der monatlichen Hauptstadtzulage und der allgemeinen Stellenzulage den verbleibenden Betrag auf Null zu reduzieren. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Beamte der Besoldungsgruppe A 13 Stufe 1 bis 7 mit Amtszulage.</u></p> <p><u>(5) Auf den monatlichen Zuschuss nach Absatz 1 Satz 2 findet § 6 Absatz 1 keine Anwendung. Auf den monatlichen Zulagenbetrag nach Absatz 1 Satz 3 und nach Absatz 2 findet § 6 Absatz 1 Anwendung.</u></p> <p><u>(6) Auf Monatskarten oder Firmentickets im Sinne der Absätze 1 und 3 findet § 10 keine Anwendung.</u></p> <p><u>(7) Die monatlichen Zuschüsse, Zulagen- und Ausgleichsbeträge nach den Absätzen 1 bis 5 werden befristet vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2025 gewährt.</u></p>
keine Regelung	<p style="text-align: center;"><u>§ 74b</u></p> <p style="text-align: center;"><u>Zuschuss zu den Kosten für ein Firmenticket des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg</u></p> <p><u>(1) Beamten mit Dienstbezügen der Besoldungsgruppen oberhalb der Besoldungsgruppe A 13, die von § 74a nicht erfasst sind, wird ein nicht ruhegehaltfähiger, monatlicher Zuschuss in Höhe von 15 Euro zu den für ein Firmenticket des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg entstehenden Kosten gewährt werden, soweit die Geltungsdauer des Firmentickets innerhalb des Zeitraumes zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 31. Dezember 2025 liegt.</u></p> <p><u>(2) Auf Firmentickets im Sinne des Absatzes 1 findet § 10 keine Anwendung.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 78a</p> <p style="text-align: center;">Zulage für Lehrkräfte an Schulen in schwieriger Lage</p> <p>Lehrkräfte erhalten in den Schuljahren 2018/2019 und 2019/2020 während der Zeit, in der sie überwiegend an einer Schule in schwieriger Lage eingesetzt sind, eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe von 300 € monatlich. Als Schulen in schwieriger Lage gelten Schulen, an denen im</p>	<p style="text-align: center;">§ 78a</p> <p style="text-align: center;">Zulage für Lehrkräfte an Schulen in schwieriger Lage</p> <p>Lehrkräfte erhalten in den Schuljahren 2020/2021 und 2021/2022 während der Zeit, in der sie überwiegend an einer Schule in schwieriger Lage eingesetzt sind, eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe von 300 Euro monatlich. Als Schulen in schwieriger Lage gelten <u>diejenigen Schulen gemäß § 17</u></p>

<p>Schuljahr 2017/2018 mindestens 80 vom Hundert der Schülerinnen und Schüler von der Zahlung eines Eigenanteils an den Kosten der Lernmittel befreit waren. Die Zulage vermindert sich um den Betrag eines gleichzeitig gewährten Sonderzuschlages nach § 72 .</p>	<p><u>Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 5 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. April 2019 (GVBl. S. 255) geändert worden ist, an denen im Schuljahr 2019/2020 mindestens 80 vom Hundert der Schülerinnen und Schüler von der Zahlung eines Eigenanteils an den Kosten der Lernmittel befreit waren. An Grundschulen und anderen Schulen mit Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen 1 bis 6 tritt in Bezug auf diese Jahrgangsstufen an die Stelle der Befreiung von der Zahlung eines Eigenanteils an den Kosten der Lernmittel im Schuljahr 2019/2020 das Bestehen eines Anspruchs auf Leistungen für Bildung und Teilhabe in diesem Schuljahr. An Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ ist in Bezug auf die Eingangs-, Unter- und Mittelstufe das Bestehen eines Anspruchs auf Leistungen für Bildung und Teilhabe im Schuljahr 2019/2020 maßgebend. Die in den Sätzen 3 und 4 genannten Leistungen für Bildung und Teilhabe bezeichnen Leistungen für Bildung und Teilhabe nach den §§ 28 und 29 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, nach den §§ 34 und 34a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder nach § 6b des Bundeskindergeldgesetzes. Als Schülerinnen und Schüler, denen im Schuljahr 2019/2020 ein Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe zusteht, gelten diejenigen Schülerinnen und Schüler, die gemäß der Erhebung zur Klassenstatistik zum Stichtag 30. August 2019 einen solchen Anspruch besaßen. Die Zulage vermindert sich um den Betrag eines gleichzeitig gewährten Sonderzuschlages nach § 72.</u></p>
<p>Bundesbesoldungsordnungen A und B</p> <p>Vorbemerkungen</p> <p>...</p> <p>III. Einstufung von Ämtern</p> <p>21. Leiter von unteren Verwaltungsbehörden und Leiter von allgemein-bildenden oder beruflichen Schulen</p> <p>Die Ämter der Leiter von unteren Verwaltungsbehörden mit einem beim jeweiligen Dienstherrn örtlich begrenzten Zuständigkeitsbereich mit Ausnahme der Ämter der Polizeipräsidenten sowie die</p>	<p>Bundesbesoldungsordnungen A und B</p> <p>Vorbemerkungen</p> <p>...</p> <p>III. Einstufung von Ämtern</p> <p>21. Leiter von unteren Verwaltungsbehörden und Leiter von allgemeinbildenden oder beruflichen Schulen</p> <p>Die Ämter der Leiter von unteren Verwaltungsbehörden mit einem beim jeweiligen Dienstherrn örtlich begrenzten Zuständigkeitsbereich mit Ausnahme der Ämter <u>des</u> Polizeipräsidenten sowie die</p>

<p>Ämter der Leiter von allgemeinbildenden oder beruflichen Schulen dürfen nur in Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A eingestuft werden. Für die Leiter von besonders großen und besonders bedeutenden unteren Verwaltungsbehörden sowie die Leiter von Mittelbehörden oder Oberbehörden können nach Maßgabe des Haushalts Planstellen der Besoldungsgruppe A 16 mit einer Amtszulage nach Anlage IX ausgestattet werden. Bei der Anwendung der Obergrenzen des § 26 Abs. 1 auf die übrigen Leiter unterer Verwaltungsbehörden, Mittelbehörden oder Oberbehörden bleiben die mit einer Amtszulage ausgestatteten Planstellen der Besoldungsgruppe A 16 unberücksichtigt. Die Zahl der mit einer Amtszulage ausgestatteten Planstellen der Besoldungsgruppe A 16 darf 30 vom Hundert der Zahl der Planstellen der Besoldungsgruppe A 16 für Leiter unterer Verwaltungsbehörden, Mittelbehörden oder Oberbehörden nicht überschreiten.</p>	<p>Ämter der Leiter von allgemeinbildenden oder beruflichen Schulen dürfen nur in Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A eingestuft werden. <u>Für die Bezirksämter kann die Senatsverwaltung für Finanzen im Einzelfall auf der Grundlage eines nach den im Land Berlin für die Bewertung von Beamten dienstposten geltenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen erstellten Bewertungsgutachtens Ausnahmen von Satz 1 zulassen.</u> Für die Leiter von besonders großen und besonders bedeutenden unteren Verwaltungsbehörden sowie die Leiter von Mittelbehörden oder Oberbehörden können nach Maßgabe des Haushalts Planstellen der Besoldungsgruppe A 16 mit einer Amtszulage nach Anlage IX ausgestattet werden. Bei der Anwendung der Obergrenzen des § 26 Absatz 1 auf die übrigen Leiter unterer Verwaltungsbehörden, Mittelbehörden oder Oberbehörden bleiben die mit einer Amtszulage ausgestatteten Planstellen der Besoldungsgruppe A 16 unberücksichtigt. Die Zahl der mit einer Amtszulage ausgestatteten Planstellen der Besoldungsgruppe A 16 darf 30 vom Hundert der Zahl der Planstellen der Besoldungsgruppe A 16 für Leiter unterer Verwaltungsbehörden, Mittelbehörden oder Oberbehörden nicht überschreiten.</p>
<p>Anlage I (Besoldungsordnungen A und B), Besoldungsordnung A, Besoldungsgruppe A 16, Fußnote 13</p> <p>¹³⁾ Bei der Bundesanstalt für Post- und Telekommunikation Deutsche Bundespost dürfen bei der Erstbesetzung der Fachbereichsleiter-Dienstposten fünf Ämter der Besoldungsgruppe B 2 zugeordnet werden.</p>	<p>Anlage I (Besoldungsordnungen A und B), Besoldungsordnung A, Besoldungsgruppe A 16, Fußnote 13</p> <p>¹³⁾ <u>Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 2.</u></p>
<p>Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B), Besoldungsordnung B, Besoldungsgruppe B 2</p> <p>BesGr B 2 Besoldungsgruppe B 2</p> <p>...</p> <p>Finanzpräsident ⁹⁾</p>	<p>Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B), Besoldungsordnung B, Besoldungsgruppe B 2</p> <p>BesGr B 2 Besoldungsgruppe B 2</p> <p>...</p> <p>(unverändert)</p> <p><u>„Leitender Baudirektor ¹⁰⁾ - in Berlin bei einer Bezirksverwaltung -</u></p>

<p>Leitender Regierungsdirektor ^{2) 3)} - in Hamburg bei einem Senatsamt oder einer Fachbehörde - ...</p>	<p><u>Leitender Magistratsdirektor ¹⁰⁾</u> <u>- in Berlin bei einer Bezirksverwaltung -</u>, <u>Leitender Medizinaldirektor ¹⁰⁾</u> <u>- in Berlin bei einer Bezirksverwaltung -</u> <u>Leitender Sozialdirektor ¹⁰⁾</u> <u>- in Berlin bei einer Bezirksverwaltung -</u> <u>¹⁰⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16.“</u> (unverändert) ...</p>
---	---

Artikel 4 - Änderung des Straßenreinigungsgesetzes

Das Straßenreinigungsgesetz vom 19. Dezember 1978 (GVBl. S. 2501), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Juli 2016 (GVBl. S. 436) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Geltende Fassung	Neue Fassung
	<p style="text-align: center;"><u>§ 1a</u> <u>Reinigung von Grün- und Erholungsanlagen sowie Waldflächen</u></p> <p><u>(1) Die Reinigung der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von § 1 des Grünlagengesetzes vom 24. November 1997 (GVBl. S. 612), das zuletzt durch § 15 Absatz 1 des Gesetzes vom 29. September 2004 (GVBl. S. 424) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sowie der landeseigenen Waldflächen im Sinne von § 2 des Landeswaldgesetzes vom 16. September 2004 (GVBl. S. 391), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Februar 2016 (GVBl. S. 26, 55) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung obliegt dem Land Berlin als öffentliche Aufgabe. Diese Aufgabe des Landes Berlin wird für die in der Rechtsverordnung nach Absatz 2</u></p>

	<p><u>aufgeführten Flächen von besonderer Bedeutung für die Stadtsauberkeit von den Berliner Stadtreinigungsbetrieben (BSR) hoheitlich durchgeführt. Die Reinigung umfasst das Einsammeln und Entsorgen von Verschmutzungen und in Abstimmung mit den für die Verwaltung, Pflege und Unterhaltung dieser Flächen zuständigen Bezirken oder Berliner Forsten die Aufstellung von ausreichenden Abfallbehältnissen und deren regelmäßige Leerung.</u></p> <p><u>(2) Die Auswahl der durch die Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) gemäß Absatz 1 zu reinigenden öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sowie landeseigenen Waldflächen und die Festlegung von Reinigungskriterien sowie deren Fortschreibung werden in einer Rechtsverordnung der für Umweltschutz zuständigen Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der für Betriebe zuständigen Senatsverwaltung und der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung geregelt. Die Flächenauswahl und die Reinigungskriterien sind mit den für diese Flächen zuständigen Bezirken oder Berliner Forsten sowie den Berliner Stadtreinigungsbetrieben (BSR) abzustimmen.</u></p>
	<p style="text-align: center;"><u>§ 7a</u></p> <p style="text-align: center;"><u>Kosten der Reinigung von Grün- und Erholungsanlagen sowie Waldflächen</u></p> <p><u>Die Kosten der ordnungsgemäßen Reinigung der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sowie der landeseigenen Waldflächen nach § 1a durch die BSR trägt das Land Berlin."</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Pflichten der Bevölkerung</p> <p>(1) Jede vermeidbare Verschmutzung der Straßen ist zu unterlassen.</p> <p>(2) Werbematerial darf auf Straßen unbeschadet sonstiger auf Rechtsvorschriften beruhender Genehmigungs- oder Zustimmungserfordernisse nur verteilt werden, wenn die für die ordnungsmäßige Reinigung zuständige Behörde die Verteilung</p>	<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Pflichten der Bevölkerung</p> <p>(1) Jede vermeidbare Verschmutzung der Straßen ist zu unterlassen.</p> <p>(2) Werbematerial darf auf Straßen unbeschadet sonstiger auf Rechtsvorschriften beruhender Genehmigungs- oder Zustimmungserfordernisse nur verteilt werden, wenn die für die ordnungsmäßige Reinigung zuständige Behörde die</p>

im Hinblick auf die Sauberkeit der Straßen erlaubt hat. Diese Erlaubnis soll erteilt werden, wenn der Veranstalter sich verpflichtet, die zu erwartende Verschmutzung der Straßen zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Satz 1 gilt nicht für Werbematerial, das überwiegend politischen, sozialen, religiösen oder weltanschaulichen Zwecken dient.

(3) Hundehalter und Hundeführer haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Hunde die Straßen nicht verunreinigen. Sie haben beim Führen des Hundes für die vollständige Beseitigung von Hundekot geeignete Hilfsmittel mit sich zu führen. Diese Anforderungen gelten nicht für Menschen, die aufgrund dauerhafter körperlicher oder geistiger Einschränkungen oder Erkrankungen nicht zur Beseitigung von Hundekot in der Lage sind.

(4) Wer gegen die Verbote und Gebote der Absätze 1 bis 3 verstößt, hat die Folgen seines Verstoßes unverzüglich zu beseitigen. Kommt er oder der für ihn Verantwortliche dieser Pflicht nicht nach, so kann die zuständige Behörde die Beseitigung auf seine Kosten vornehmen lassen. Eines vollziehbaren Verwaltungsaktes oder einer förmlichen Androhung eines Zwangsmittels bedarf es nicht.

Verteilung im Hinblick auf die Sauberkeit der Straßen erlaubt hat. Diese Erlaubnis soll erteilt werden, wenn der Veranstalter sich verpflichtet, die zu erwartende Verschmutzung der Straßen zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Satz 1 gilt nicht für Werbematerial, das überwiegend politischen, sozialen, religiösen oder weltanschaulichen Zwecken dient.

(3) Hundehalterinnen und Hundehalter und Hundeführerinnen und Hundeführer haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Hunde die Straßen nicht verunreinigen. Sie haben beim Führen des Hundes für die vollständige Beseitigung von Hundekot geeignete Hilfsmittel mit sich zu führen und diese auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzuzeigen. Diese Anforderungen gelten nicht für Menschen, die aufgrund dauerhafter körperlicher oder geistiger Einschränkungen oder Erkrankungen nicht zur Beseitigung von Hundekot in der Lage sind.

(4) Wer gegen die Verbote und Gebote der Absätze 1 bis 3 verstößt, hat die Folgen seines Verstoßes unverzüglich zu beseitigen. Kommt er oder der für ihn Verantwortliche dieser Pflicht nicht nach, so kann die zuständige Behörde die Beseitigung auf seine Kosten vornehmen lassen. Eines vollziehbaren Verwaltungsaktes oder einer förmlichen Androhung eines Zwangsmittels bedarf es nicht.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. - 5. ...

6. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 3 als Hundehalter oder Hundeführer die Verunreinigung der Straßen nicht unverzüglich beseitigt oder für die vollständige Beseitigung von Hundekot geeignete Hilfsmittel nicht mitführt.

(2) ...

(3) ...

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. – 5.

6. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 3 als Hundehalterin oder Hundehalter oder Hundeführerin oder Hundeführer die Verunreinigung der Straßen nicht unverzüglich beseitigt oder für die vollständige Beseitigung von Hundekot geeignete Hilfsmittel nicht mitführt oder geeignete Hilfsmittel auf Verlangen der zuständigen Behörde nicht vorzeigt.

(2) ...

(3) ...

Artikel 5 - Änderung des Berliner Betriebe-Gesetzes

Das Berliner Betriebe-Gesetz vom 14. Juli 2006 (GVBl. S. 827), das zuletzt durch Gesetz vom 8. Mai 2018 (GVBl. S. 380) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Geltende Fassung	Neue Fassung
§ 3 Aufgaben	§ 3 Aufgaben
(1) ...	(1) ...
(2) ...	(2) ...
(3) Aufgaben der BSR sind	(3) Aufgaben der BSR sind <u>unter besonderer Berücksichtigung der Förderung einer abfallvermeidenden Kreislaufwirtschaft und der Sicherung der umweltverträglichen Abfallbeseitigung</u>
1. – 3. ...	1. – 3. ...
4. die Wahrnehmung sonstiger Aufgaben, die insbesondere der Sauberhaltung des Stadtgebietes sowie der Erfüllung der Verkehrssicherung dienen (Sonderdienste). Darüber hinaus können Geschäfte und Tätigkeiten aller Art im Rahmen der Abfall- und Wertstoffwirtschaft sowie des Umweltschutzes übernommen werden.	4. <u>die Reinigung von öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sowie landeseigenen Waldflächen mit besonderer Bedeutung für die Stadtsauberkeit einschließlich der Aufstellung von ausreichenden Abfallbehältnissen und deren regelmäßige Leerung gemäß § 1 a des Straßenreinigungsgesetzes vom 19. Dezember 1978 (GVBl. S. 2501), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom ... (GVBl. S. ...) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.</u>
	5. die Wahrnehmung sonstiger Aufgaben, die insbesondere der Sauberhaltung des Stadtgebietes sowie der Erfüllung der Verkehrssicherung dienen (Sonderdienste). Darüber hinaus können Geschäfte und Tätigkeiten aller Art im Rahmen der Abfall- und Wertstoffwirtschaft sowie des Umweltschutzes übernommen werden.
(4) - (7) ...	(4) – (7) ...

Artikel VIII - Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes

Das Versorgungsrücklagegesetz in der Fassung vom 9. Januar 2006 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Dezember 2017 (GVBl. S. 695), wird wie folgt geändert:

Geltende Fassung	Neue Fassung
§ 7	§ 7
Verwendung des Sondervermögens für den Bereich des Landes Berlin	Verwendung des Sondervermögens für den Bereich des Landes Berlin

<p>Über die Zuführungen gemäß § 14a Absatz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin hinaus erfolgen für den Bereich des Landes Berlin ab dem 1. Januar 2018 bis zum Beginn der ersten Entnahme weitere Zuführungen zum Sondervermögen. Die Beträge dieser Zuführungen sollen jährlich mindestens in Höhe der im Jahre 2017 erreichten Zuführungsbeträge erfolgen. Die Entnahme der Mittel soll nicht vor dem Jahr 2020 erfolgen. Die Einzelheiten der Entnahmen sind durch Gesetz zu regeln.</p>	<p>Über die Zuführungen gemäß § 14a Absatz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin hinaus erfolgen für den Bereich des Landes Berlin ab dem 1. Januar 2018 bis zum Beginn der ersten Entnahme weitere Zuführungen zum Sondervermögen. Die Beträge dieser Zuführungen sollen jährlich mindestens in Höhe der im Jahre 2017 erreichten Zuführungsbeträge erfolgen. <u>Abweichend von Satz 1 erfolgen für die Jahre 2020 und 2021 keine Zuführungen zum Sondervermögen.</u> Die Entnahme der Mittel soll nicht vor dem Jahr <u>2022</u> erfolgen. Die Einzelheiten der Entnahmen sind durch Gesetz zu regeln.</p>
--	---

Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

- 1. Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin nach Artikel III § 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266) geändert durch Artikel I § 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2011 (GVBl. S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09.10.2019 (GVBl. S. 687)**

...

§ 6

Besoldung bei Teilzeitbeschäftigung

(1) Bei Teilzeitbeschäftigung werden die Dienstbezüge und die Anwärterbezüge im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt.

(2) ...

...

§ 10

Anrechnung von Sachbezügen auf die Besoldung

Erhält ein Beamter, Richter oder Soldat Sachbezüge, so werden diese unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes mit einem angemessenen Betrag auf die Besoldung angerechnet, soweit nichts anderes bestimmt ist.

...

- 2. Personenbeförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. März 2020 (BGBl. I S. 433) geändert worden ist**

...

§ 45a Ausgleichspflicht

(1) Im Verkehr mit Straßenbahnen und Obussen sowie im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen nach den §§ 42 und 43 Nr. 2 ist dem Unternehmer für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs auf Antrag ein Ausgleich nach Maßgabe des Absatzes 2 zu gewähren, wenn und soweit

1. der Ertrag aus den für diese Beförderungen genehmigten Beförderungsentgelten zur Deckung der nach Absatz 2 Satz 2 zu errechnenden Kosten nicht ausreicht, und
2. der Unternehmer innerhalb eines angemessenen Zeitraums die Zustimmung zu einer Anpassung der in den genannten Verkehrsformen erhobenen Beförderungsentgelte an die Ertrags- und Kostenlage beantragt hat.

(2) Als Ausgleich werden gewährt 50 vom Hundert des Unterschiedsbetrages zwischen dem Ertrag, der in den in Absatz 1 genannten Verkehrsformen für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs erzielt worden ist, und dem Produkt aus den in diesem Verkehr geleisteten Personen-Kilometern und den durchschnittlichen verkehrsspezifischen Kosten. Als durchschnittliche verkehrsspezifische Kosten im Sinne dieser Vorschrift gelten die Kostensätze je Personen-Kilometer, die von den Landesregierungen oder den von ihnen durch Rechtsverordnung ermächtigten Behörden durch Rechtsverordnung nach Durchschnittswerten einzelner repräsentativer Unternehmen, die sparsam wirtschaften und leistungsfähig sind, pauschal festgelegt werden; dabei können entsprechend betrieblichen und verkehrlichen Besonderheiten unterschiedliche Kostensätze für den schienengebundenen und den nichtschienengebundenen Verkehr sowie für verschiedene Verkehrsregionen festgelegt werden. Der sich in Anwendung des Satzes 1 ergebende Ausgleichsbetrag wird für das Jahr 2004 um 4 Prozent, für das Jahr 2005 um 8 Prozent und vom Jahr 2006 an jeweils um 12 Prozent verringert.

(3) Den Ausgleich nach den Absätzen 1 und 2 gewährt das Land, in dessen Gebiet der Verkehr betrieben wird. Erstreckt sich der Verkehr auch auf das Gebiet eines anderen Landes, so wird dem Ausgleich der Teil der Leistungen zugrunde gelegt, der in dem jeweiligen Land erbracht wird.

(4) Über den Ausgleich entscheidet die Genehmigungsbehörde oder die von der Landesregierung bestimmte Behörde. Die Entscheidung kann mit Auflagen verbunden werden, die dazu bestimmt sind, die wirtschaftlichen Ergebnisse der in den in Absatz 1 genannten Verkehrsformen erbrachten Leistungen zu verbessern. Kommt der Unternehmer solchen Auflagen nicht oder nicht in vollem Umfange nach, so ist ein Ausgleich nur insoweit zu gewähren, wie er sich im Falle der Befolgung der Auflagen errechnen hätte.

...

3. Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr (PBefAusgIV)

§ 1 Auszubildende

(1) Auszubildende im Sinne des § 45a Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes sind

- 1) schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres;
- 2) nach Vollendung des 15. Lebensjahres;

- a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
- allgemeinbildender Schulen,
 - berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - Hochschulen, Akademien
- mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkhochschulen;

- b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a fallen, besuchen, sofern sie auf Grund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
- c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
- d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
- e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
- f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluß an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
- g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
- h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.

(2) Die Berechtigung zum Erwerb von Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs hat sich der Verkehrsunternehmer vom Auszubildenden nachweisen zu lassen. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstaben a bis g geschieht dies durch Vorlage einer Bescheinigung der Ausbildungsstätte oder des Auszubildenden, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe h durch Vorlage einer Bescheinigung des Trägers der jeweiligen sozialen Dienste. In der Bescheinigung ist zu bestätigen, daß die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 2 gegeben ist. Die Bescheinigung gilt längstens ein Jahr.

4. Landeshaushaltsordnung (LHO) in der Fassung vom 30. Januar 2009 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.11.2019 (GVBl. S. 742)

§ 26

Betriebe, Sondervermögen, Zuwendungsempfänger

(1) Betriebe Berlins haben einen Wirtschaftsplan aufzustellen, wenn ein Wirtschaften nach Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans nicht zweckmäßig ist. Der Wirtschaftsplan oder eine Übersicht über den Wirtschaftsplan ist dem Haushaltsplan als Anlage beizufügen oder in die Erläuterungen aufzunehmen. Im Haushaltsplan sind nur die Zuführungen oder die Ablieferungen zu veranschlagen. Planstellen sind nach Besoldungsgruppen und Amtsbezeichnungen im Stellenplan auszubringen.

(2) Bei Sondervermögen sind nur die Zuführungen oder die Ablieferungen im Haushaltsplan zu veranschlagen. Über die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen der Sondervermögen sind Übersichten dem Haushaltsplan als Anlagen beizufügen oder in die Erläuterungen aufzunehmen.

(3) Über die Einnahmen und Ausgaben von

1. juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die von Berlin ganz oder zum Teil zu unterhalten sind, und
2. Stellen außerhalb der Verwaltung Berlins, die von Berlin Zuwendungen zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben erhalten,

sind Übersichten in die Erläuterungen aufzunehmen. Die Senatsverwaltung für Finanzen kann Ausnahmen zulassen.

**5. Verfassung von Berlin vom 23. November 1995
zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2016 (GVBl. S. 114)**

Artikel 59

(1) Die für alle verbindlichen Gebote und Verbote müssen auf Gesetz beruhen.

(2) Gesetzesvorlagen können aus der Mitte des Abgeordnetenhauses, durch den Senat oder im Wege des Volksbegehrens eingebracht werden.

(3) Die Öffentlichkeit ist über Gesetzesvorhaben zu informieren. Gesetzentwürfe des Senats sind spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem betroffene Kreise unterrichtet werden, auch dem Abgeordnetenhaus zuzuleiten.

(4) Jedes Gesetz muß in mindestens zwei Lesungen im Abgeordnetenhaus beraten werden. Zwischen beiden Lesungen soll im allgemeinen eine Vorberatung in dem zuständigen Ausschuß erfolgen.

(5) Auf Verlangen des Präsidenten des Abgeordnetenhauses oder des Senats hat eine dritte Lesung stattzufinden.

**6. Gesetz über die Zuständigkeiten in der Allgemeinen Berliner Verwaltung (Allgemeines Zuständigkeitsgesetz - AZG) vom 22. Juli 1996
zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2019 (GVBl. S. 210)**

§ 3 Aufgaben der Hauptverwaltung und der Bezirksverwaltungen

(1) Die Hauptverwaltung nimmt die Aufgaben von gesamtstädtischer Bedeutung wahr. Dazu gehören:

1. die Leitungsaufgaben (Planung, Grundsatzangelegenheiten, Steuerung, Aufsicht),
2. die Polizei-, Justiz- und Steuerverwaltung,
3. einzelne andere Aufgabenbereiche, die wegen ihrer Eigenart zwingend einer Durchführung in unmittelbarer Regierungsverantwortung bedürfen.

(2) Die Bezirksverwaltungen nehmen alle anderen Aufgaben der Verwaltung wahr.

(3) Einzelne Aufgaben der Bezirke können durch einen Bezirk oder mehrere Bezirke wahrgenommen werden. Im Einvernehmen mit den Bezirken legt der Senat die örtliche Zuständigkeit durch Rechtsverordnung fest.

(4) Senatsverwaltungen, Bezirksämter, Sonderbehörden und nichtrechtsfähige Anstalten unterrichten sich gegenseitig von allen wichtigen Ereignissen, Entwicklungen und Vorhaben, die auch für die anderen zur Erfüllung ihrer Aufgaben von Bedeutung sind (Informationspflicht). Sind mehrere Verwaltungsstellen zuständig, so wirken sie zügig und erfolgerichtet zusammen. Die federführende Verwaltungsstelle holt die Mitentscheidungen der anderen regelmäßig in einem Zuge ein, also in gemeinsamem Gespräch und nicht schriftlich nacheinander.

**7. Gesetz zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (Grünanlagengesetz) vom 24. November 1997
zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2004 (GVBl. S. 424)**

§ 1 Begriffsbestimmungen und Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für öffentliche Grün- und Erholungsanlagen. Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne dieses Gesetzes sind alle gärtnerisch gestalteten Anlagen, Spielplätze, Freiflächen, waldähnlichen oder naturnahen Flächen, Plätze und Wege, die entweder der Erholung der Bevölkerung dienen oder für das Stadtbild oder die Umwelt von Bedeutung sind und dem jeweiligen Zweck nach den folgenden Vorschriften gewidmet sind.

(2) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten nicht für Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder und Waldflächen im Sinne des Landeswaldgesetzes.

**8. Gesetz zur Erhaltung und Pflege des Waldes (Landeswaldgesetz - LWaldG) vom 16. September 2004
zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.02.2016 (GVBl. S. 26, 55)**

§ 2 Waldbegriff

(zu § 2 des Bundeswaldgesetzes)

(1) Wald im Sinne dieses Gesetzes ist jede mit Forstpflanzen bestockte Grundfläche. Als Wald gelten auch kahl geschlagene oder verlichtete Grundflächen, Waldwege, Waldeinteilungs- und

Sicherungsstreifen, Waldblößen und Lichtungen, Waldwiesen, Wildäsuungsplätze, Holzlagerplätze sowie weitere mit dem Wald verbundene und ihm dienende Flächen.

(2) Zum Wald gehören darin gelegene

1. Flächen mit forstlichen Baulichkeiten, Erholungseinrichtungen, Gaststätten und Parkplätze und

2. Moore, Heiden, Ödlandflächen und sonstige naturnahe Flächen.

(3) In der Flur oder im bebauten Gebiet gelegene kleinere Flächen, die mit einzelnen Baumgruppen, Baumreihen oder mit Hecken bestockt sind oder als Baumschulen verwendet werden, sind nicht Wald im Sinne dieses Gesetzes.

(4) Nicht als Wald im Sinne dieses Gesetzes gelten

1. zum Wohnbereich gehörende Parkanlagen, wozu auch Parkanlagen innerhalb von Wohnsiedlungen gehören, und

2. mit Bäumen bestockte Flächen in gewidmeten öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und auf Friedhöfen.

§ 3 Aufgaben der Behörde Berliner Forsten

(1) Die Behörde Berliner Forsten ist zuständig für die Durchführung dieses Gesetzes, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Verwaltung, Pflege und Bewirtschaftung des landeseigenen Waldes obliegt der Behörde Berliner Forsten. Vorrangiges Ziel der Pflege und Bewirtschaftung ist die Sicherung der im Interesse der Allgemeinheit liegenden Wohlfahrtswirkungen des Waldes als Schutz- und Erholungswald. Die im Wald mit der Verwaltung, Pflege, Bewirtschaftung und Überwachung der Verkehrssicherheit zusammenhängenden Aufgaben des Landes Berlin werden als eine Pflicht des öffentlichen Rechts wahrgenommen.